

GESETZENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG) erlassen wird und das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Behindertengesetz 1986, das Wiener Pflegegeldgesetz und das Wiener Heimhilfegesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz - WGVG)

§ 1

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden an hilfs- und schutzbedürftigen Fremde erbracht.

(2) Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(3) Schutzbedürftig sind:

1. Fremde, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 – AsylG), BGBl. I Nr. 76, einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 einen Asylantrag gestellt haben, nach dem rechtskräftigen negativen Abschluss des Verfahrens, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 i.V.m. § 15 Asylgesetz 1997, § 10 Abs. 4 Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG), BGBl. I Nr. 75, oder einer Verordnung gemäß § 29 Fremdengesetz 1997,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,

5. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

(4) Die Unterstützung für einen Fremden, der angehalten wird, ruht für die Dauer der Anhaltung.

(5) Die Unterstützung für einen Fremden kann unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), LGBl. für Wien Nr. 13/2004, eingeschränkt oder abgelehnt werden, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 Asylgesetz 1997 darstellen kann.

§ 2

(1) Leistungen der Grundversorgung nach diesem Gesetz können einem hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gewährt werden, der seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Wien hat.

(2) Bei der Versorgung der in die Betreuung nach diesem Gesetz aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur kann das Land Wien humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranziehen.

§ 3

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
6. Gewährung allenfalls über die Krankenversorgung gemäß Z 5 hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,

8. Information, Beratung und soziale Betreuung des Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr,
9. Übernahme von Beförderungskosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfes für Schüler,
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Einem Fremden, der die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch sein Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährdet, kann die Grundversorgung gemäß Abs. 1 eingeschränkt oder eingestellt werden. Das Gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991.

(4) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden.

(5) Ein Fremder gemäß § 1 Abs. 1 kann mit seinem Einverständnis zu Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.

§ 4

(1) Das Land Wien darf zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit Daten von Fremden der Zielgruppe gemäß § 1 Abs. 1 automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an den zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Informationsverbund übermitteln und erhält Zugriff auf den Informationsverbund gemäß Art. 13 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, LGBl für Wien Nr. 13/2004. Der Zugriff ist zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 sowie zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach dem Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 und zum Zweck der Jugendfürsorge nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, zulässig.

(2) Die humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 2), die mit der Grundversorgung beauftragt

sind, erhalten Zugriff auf die im Absatz 1 genannten Daten, einschließlich sensibler Daten, soweit sich diese auf die von ihnen betreuten Personen beziehen.

(3) Das Land Wien darf Daten nach Abs. 1, ausgenommen sensible Daten, an die mit der Versorgung von Fremden gemäß § 1 betrauten Dienststellen und Beauftragten des Bundes und der Länder, an beauftragte Rechtsträger nach § 2 Abs. 2, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Österreichischen Integrationsfonds, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln, sofern es sich um für deren gesetzliche Zweckerfüllung erforderliche Daten handelt.

(4) Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben dem Land Wien Auskünfte über die Versicherungsverhältnisse von bundesbetreuten Asylwerbern zu erteilen.

(5) Zur Sicherung der Zwecke nach den Absätzen 1 bis 3 haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

§ 5

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 6

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung anzuwenden. Wiener Landesgesetze sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel II

Änderungen des Wiener Sozialhilfegesetzes

Das Wiener Sozialhilfegesetz LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lit. c) lautet:

„c) Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2003, Asyl gewährt wurde, nach Ablauf von vier Monaten ab Asylgewährung, oder“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Fremden, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger nach § 34 Abs. 1 als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und soziale Dienste gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint und der Bedarf nicht durch Leistungen nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz gedeckt werden kann.“

2. § 8 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, ausgenommen solche, die vom Fonds Soziales Wien gewährt werden.“

3. In § 13 wird in Abs. 3 nach dem Wort „Kochfeuerung“ die Wortfolge „Kleinhausrat und sonstigen kleineren Bedürfnissen des täglichen Lebens“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Sozialhilfeträgers“ die Wortfolge „nach § 34 zuständigen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird anstelle der Wortfolge „vom Sozialhilfeträger“ die Wortfolge „vom Magistrat“ eingefügt.

5. In § 20 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sozialhilfeträger“ die Wortfolge „nach § 34 Abs. 1“ eingefügt.

6. Dem § 22 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

“(5) Wird ein Hilfeempfänger in eine Krankenanstalt oder ein Wohn- oder Pflegeheim aufgenommen, hat der Rechtsträger dieser Einrichtung dem Sozialhilfeträger und dem Fonds Soziales Wien diesen Umstand unverzüglich ab der Aufnahme bekannt zu geben.”

7. Nach § 22a werden folgende §§ 22b und 22c samt Überschrift angefügt:

„Tageszentren

§ 22b. Tageszentren im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf, die zu ihrer Orientierung und Selbstbestimmung eines strukturierten Tagesablaufes mit beschäftigungstherapeutischen und rehabilitativen Angeboten bedürfen und ambulante Pflege benötigen.

Betreute Wohngemeinschaften

§ 22c. Betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Personen, die aus physischen oder psychischen Gründen auch mit ambulanter Pflege nicht mehr alleine wohnen können oder wollen und ambulanter Betreuung oder Pflege, jedoch keiner ständigen stationären Pflege, bedürfen.“

8. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet: „5. ABSCHNITT-AUFSICHT“.

9. § 23 samt Überschrift lautet:

„Aufsicht

§ 23. (1) Häuser für Obdachlose (§ 14), Tageszentren (§ 22b) und betreute Wohngemeinschaften (§ 22c) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.

(2) Die Rechtsträger dieser Einrichtungen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat diese Einrichtungen hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern der Einrichtungen die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(4) Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen und die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind außerdem verpflichtet den Organen der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

1. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass den Erfordernissen der fachgerechten Sozialhilfe entsprochen wird,

2. Personaldaten, aus denen die berufliche Qualifikation der in der Einrichtung tätigen Personen ersichtlich ist.

(5) Der Betrieb einer dieser Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden,
2. eine das Leben oder die Gesundheit von Personen, welche die Einrichtung bewohnen oder aufsuchen, derart unmittelbar bedrohende Gefahr besteht, dass die Erteilung und Erfüllung von Aufträgen nach Abs. 3 nicht abgewartet werden kann, oder
3. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 4 der Zutritt verwehrt wurde.

(6) Ein nach Abs. 5 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung hervorgeht, feststeht, dass der Grund zur Untersagung weggefallen ist.“

10. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
2. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder
4. eine Einrichtung nach §§ 14, 22 b und 22 c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.“

11. In § 27 wird vor dem Wort „Sozialhilfeträger“ die Wortfolge „nach § 34 zuständigen“ eingefügt.

12. In § 29 Abs. 3 wird vor dem Wort „Sozialhilfeträger“ die Wortfolge „nach § 34 zuständigen“ eingefügt.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Leistung durch den Fonds Soziales Wien erbracht, so sind die Ersatzansprüche von diesem geltend zu machen.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Über Ersatzansprüche nach den §§ 26 und 27 kann der Sozialhilfeträger nach § 34 Vergleiche abschließen, denen bei Beurkundung durch den Magistrat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zukommt.“

14. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Sozialhilfeträger ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 Wien als Land.“

15. Dem § 34 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose (§ 14) und von Pflege (§ 15) ist der Fonds Soziales Wien.“

16. In § 36 entfällt in Abs. 1 das Klammerzitat.

17. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.“

18. In § 37a wird die Wortfolge „AVG 1950“ durch das Wort „AVG“ ersetzt.

19. In § 40 wird die Wortfolge „vom Sozialhilfeträger“ durch die Wortfolge „von den Sozialhilfeträgern nach § 34“ ersetzt.

20. § 41 Abs. 9 und 10 lauten:

„(9) Der Magistrat hat dem Fonds Soziales Wien zum Zweck der Gewährung von sozialen Diensten in Tageszentren (§ 22b) und in betreuten Wohngemeinschaften (§ 22c) und zur Gewährung von Unterkunft in Häusern für Obdachlose über das Vorliegen, Art und Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 23 festgestellten Mängeln in Häusern für Obdachlose, Tageszentren und betreuten Wohngemeinschaften Auskunft zu erteilen.

(10) Der Magistrat hat dem Fonds Soziales Wien zum Zweck der Gewährung von Pflege in Wohn- und Pflegeheimen über das Vorliegen, Art und Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung festgestellten Mängeln in Wohn- und Pflegeheimen Auskunft zu erteilen.“

21. Nach § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift angefügt:

„Datenschutz

§ 41a. Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 22 Abs. 5, 32 Abs. 1 und 41 Abs. 9 und 10 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,

2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.“

Artikel III

Änderungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBI. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 43/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 5 lautet:

„(5) Kann sich ein zu entlassender Patient nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, ist mit dem Magistrat und mit dem Fonds Soziales Wien rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufzunehmen und eine Ausfertigung des Patientenbriefes nach § 38 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBI. für Wien Nr. 23, zum Zweck der Weiterbetreuung nach dem Krankenhausaufenthalt kostenlos auf Anfrage des Magistrates oder des Fonds Soziales Wien weiterzugeben, sofern der zu entlassende Patient nicht in der Lage ist, den Patientenbrief an den Magistrat oder den Fonds Soziales Wien zu übergeben.“

2. § 62 lit. d) lautet:

„d) für die Entlassung gilt § 38 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3, Abs. 4 erster Satz sowie Abs. 5“.

Artikel IV

Änderungen des Behindertengesetzes 1986

Das Behindertengesetz 1986, LGBI. für Wien Nr. 16, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 77/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der in der Klammer angeführte Kurztitel „Behindertengesetz 1986“ wird wie folgt geändert: „Wiener Behindertengesetz – WBHG“.
2. In § 1a Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „ordentlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
3. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Einrichtungen für Eingliederungshilfe (§§ 6 und 9), geschützte Werkstätten (§ 18), Einrichtungen für Beschäftigungstherapie (§ 22) und Wohnheime (§ 24) unterliegen der behördlichen Aufsicht, Aufsichtsbehörde ist der

Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entsprechen. Die Ausübung der Aufsicht über geschützte Werkstätten, die nach § 11 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister als Verwalter dieses Fonds.

(2) Die Rechtsträger der in Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Einrichtungen hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde während der Betriebszeiten jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen und die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind außerdem verpflichtet den Organen der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

1. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass den Erfordernissen der fachgerechten Behindertenhilfe entsprochen wird,
2. Personaldaten, aus denen die berufliche Qualifikation der in der Einrichtung tätigen Personen ersichtlich ist.

(4) Der Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden,
2. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt während der Betriebszeiten nicht jederzeit gewährt wurde.

(5) Wenn im Zuge einer Überprüfung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen Mängel festgestellt wurden, durch die eine das Leben oder die Gesundheit behinderter Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr verbunden ist, können von der Aufsichtsbehörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Ort und Stelle verfügt werden. Hierüber hat die Aufsichtsbehörde jedoch binnen einer Woche einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die verfügte Maßnahme als aufgehoben gilt.

(6) Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung hervorgeht, feststeht, dass der Grund zur Untersagung weggefallen ist.“

4. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Behinderten, die infolge ihrer Beeinträchtigung nicht imstande sind, ein selbstständiges Leben zu führen, ist in Verbindung mit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 oder 4, der Hilfe zur geschützten Arbeit oder der Beschäftigungstherapie Hilfe zur Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Heimen zu gewähren, wenn durch die Unterbringung des Behinderten die Maßnahme erst ermöglicht oder ihr Erfolg sichergestellt werden kann. Die Hilfe zur Unterbringung bezieht sich jedoch nicht auf die Unterbringung in Krankenanstalten oder in Pflegeheimen.“

5. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht

1. während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB,
2. solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
3. solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder
4. solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält.“

6. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Ist die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet Wien Behindertenhilfe, soweit bisher von Wien Hilfen erbracht worden sind.

(2) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz der Fonds Soziales Wien, soweit dieser oder der Magistrat an diesen Behinderten Hilfen erbracht hat, durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe zu leisten.

(3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Fonds Soziales Wien im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen an diesen Behinderten zu erbringen.

(4) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat der Wiener Magistrat oder der Fonds Soziales Wien, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3, im Falle der Gewährung von Hilfen an diesen Behinderten diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.

(5) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat oder der Fonds Soziales Wien, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3, im Falle der Gewährung von Hilfen diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.“

7. § 40 samt Überschrift lautet:

„Hauptwohnsitz

§ 40. (1) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

(2) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

1. Ehehliche (adoptierte) Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters. In Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland teilen sie den Hauptwohnsitz der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Mutter. Wenn sie dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters.“

8. § 45 samt Überschrift lautet:

„Trägerschaft und Vollziehung

§ 45. (1) Träger der Behindertenhilfe nach diesem Gesetz ist der Fonds Soziales Wien.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu besorgenden behördlichen Aufgaben ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig.

(3) Die Leistungen dieses Gesetzes sind auch ohne Antrag des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(4) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 sind Sachverständige auf dem Gebiete der Behindertenhilfe anzuhören. Als Sachverständige sind insbesondere im öffentlichen Dienst tätige Ärzte, Psychologen,

Sozialarbeiter, Berufsberater, Berufsvermittler und Verwaltungsbedienstete heranzuziehen, die in der Behindertenhilfe Erfahrung besitzen.

(5) Gegen Bescheide des Magistrates der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.“

9. § 47 Abs. 3 bis 7 lauten:

„(3) Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, Daten zum Zwecke der fachgerechten Behindertenhilfe zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für den Magistrat zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG erforderlich ist.

(4) Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, Daten an die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Behinderten gemäß den für diese Rechtsträger jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(5) Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Daten sowie die von ihnen gemäß Abs. 3 ermittelten und verarbeiteten Daten an physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, zu übermitteln, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten unterliegen dem Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001.

(6) Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, folgende Daten des Behinderten zum Zweck der Gewährung von Leistungen der Behindertenhilfe nach den §§ 3, 17, 19 und 42 an den nach § 45 zuständigen Rechtsträger zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname,
2. Titel,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. ärztliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe,
6. allfälliges Einkommen,
7. allfälliger Dienstgeber,
8. allfälliger gesetzlicher Vertreter.

(7) Der Magistrat als Aufsichtsbehörde hat dem Fonds Soziales Wien zum Zweck der Gewährung von Leistungen der Behindertenhilfe nach § 3 über das Vorliegen, Art und Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 14 festgestellte Mängel in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, geschützten Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheimen Auskunft zu erteilen.“

10. § 47a samt Überschrift lautet:

„Datenschutz

§ 47a. Zur Sicherung der Zwecke nach § 35, § 41, § 45 Abs. 4 und § 47 hat der Fonds Soziales Wien als Träger der Behindertenhilfe Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.“

Artikel V

Änderungen des Wiener Pflegegeldgesetzes

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a) lautet:

„3. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder“

2. § 4a Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittslähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer infantilen Cerebralparese zu einer eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhls oder eines technisch adaptierten Rollstuhls angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung kann die im Abs. 1 genannten Beträge durch Verordnung erhöhen. Sie hat dabei auf die Erreichung des Zwecks des Pflegegeldes gemäß § 1 und auf die Verpflichtung auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, wonach in ganz Österreich ein einheitliches Pflegegeld gewährt werden soll, Bedacht zu nehmen.“

Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung des Pflegegeldes vorsieht. Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.“

4. § 5 Abs. 3 und 4 entfallen.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Vorschüsse

§ 6a. (1) Auf Antrag können vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf das Pflegegeld gewährt werden, wenn die Leistungspflicht dem Grunde nach fest steht.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Pflegegeldträger nach § 10 zu ersetzen.“

6. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Wird von der Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, kann das Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens in gleicher Höhe zuerkannt werden.“

7. § 10 wird folgender Abs. 8 hinzugefügt:

„(8) Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind zu ersetzen. Empfang in gutem Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.“

8. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, der Gemeinde Wien oder des Fonds Soziales Wien

1. in einem Wohn- oder Pflegeheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag

dem Land Wien, der Gemeinde Wien oder dem Fonds Soziales Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausbezahlen. Die Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3. Der § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes 1986 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

9. In § 11 Abs. 3 Z 2 entfällt der Strichpunkt und es werden die Worte „oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;“ angefügt.

10. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, der Gemeinde Wien oder des Fonds Soziales Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Land Wien, der Gemeinde Wien oder dem Fonds Soziales Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen.“

11. § 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 2 und über die Anrechnung gemäß Abs. 9 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.“

12. In § 13 erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung „(4)“ und wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder der Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Pflegegeldträger über alle für die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

13. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde, eines Sozialhilfeträgers oder des Fonds Soziales Wien ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit

schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen.“

14. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift angefügt:

„Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz

§ 14a. (1) Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz

1. gemäß §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder
2. gemäß § 32 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 oder
3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge

in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuführen, sofern keine stationäre Pflege in einer der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt.

(2) Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuzahlen.

(3) In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 zu gewähren. Sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, sind Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Ein bereits rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld und die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen sind bei der Berechnung des Vorschusses zu berücksichtigen. Diese Vorschüsse sind ab dem Monat zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Bei der Auszahlung dieser Vorschüsse ist Abs. 1 anzuwenden.

(4) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes oder die Vorschüsse sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen verlangt wird.

(5) § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.“

15. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person oder der Fonds Soziales Wien, die beziehungsweise der für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.“

16. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4, sind Berufungen nicht zulässig.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4, kann beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muss bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Wird die Klage rechtzeitig erhoben, so tritt der angefochtene Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit nicht wieder wirksam. In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG sind anzuwenden.“

(3) Gegen Bescheide des Magistrats nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

17. In § 23 Abs. 2 entfällt nach dem Ausdruck „ 3 Abs. 4“ das Wort „und“ und wird ein Beistrich eingefügt sowie wird nach dem Ausdruck „§ 10 Abs. 6,“ ein Beistrich und der Ausdruck „§ 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4“ eingefügt und der Ausdruck „§ 82 ASGG“ durch den Ausdruck „§ 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – ASGG“ ersetzt.

18. § 25 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien sind im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes 2000 ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, Familienstand, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien sind verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 Bundespflegegeldgesetz und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten betreffend Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Familienstand der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).“

19. § 25a samt Überschrift lautet:

„Datenschutz

§ 25a. Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 9, 24 Abs. 2 und 25 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.“

20. § 36 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VI

Änderungen des Wiener Heimhilfegesetzes

Das Wiener Heimhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 23/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt im Abs. 3 die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 413/1994“.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Betrieb der Einrichtung unterliegt der Aufsicht des Magistrats.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wortfolge im Klammerzitat „Pflegehelfer und Krankenpflegepersonal“ durch die Wortfolge „Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer“ ersetzt.

b) Abs. 4 lautet:

„(4) Der Heimhilfeberuf im Sinne dieses Gesetzes umfasst jedenfalls nicht Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,
2. im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
3. im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
4. im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
5. im MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
6. im Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961,
7. im Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. Nr. 169/2002,
8. im Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994,
9. in der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
10. im Sachwalterrecht (§§ 273 ff ABGB, Bundesgesetz vom 1. März 1990 über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten, BGBl. Nr. 156, Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136).“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Ausübung des Heimhilfeberufes ist berechtigt,

1. wer eine Ausbildung an einer vom Magistrat anerkannten Ausbildungseinrichtung oder eine gemäß § 9 anerkannte andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. wer gemäß § 6 gleichgestellt ist,
 3. wer gemäß § 18 oder gemäß § 20 dazu berechtigt ist,
 4. wer eine Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Pflegehelferin oder eine Altenhelferin ist und
 5. die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Verlässlichkeit aufweist.”
5. In § 6 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „von der Landesregierung” durch die Wortfolge „vom Magistrat” ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Magistrat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Magistrat“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Magistrat“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Magistrat“ ersetzt.
9. Nach § 16 werden folgende § 16a, § 16b und § 16c samt Überschriften angefügt:

„Auskunftspflicht

§ 16a. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde hat den Sozialhilfeträgern zum Zweck der Gewährung sozialer Dienste nach § 22 Wiener Sozialhilfegesetz, LBGl. für Wien Nr. 11/1973, über das Vorliegen, Art und Ausmaß von Mängeln in Einrichtungen, die Heimhilfe durchführen, Auskunft zu erteilen.

Rechtsmittel

§ 16b. Gegen Bescheide des Magistrats kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Datenschutz

§ 16c. Zur Sicherung der Zwecke nach § 16a hat der Fonds Soziales Wien als Sozialhilfeträger Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.“

10. In § 17 entfällt in Abs. 1 Z 8 und 9 die Wortfolge „die Landesregierung als“.

11. In § 18 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Magistrat“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Magistrat“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Magistrat“ ersetzt.

Artikel VII

In-Kraft-Treten

(1) Artikel I tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Artikel II mit Ausnahme des § 37 Abs. 3, Artikel IV mit Ausnahme von § 45 Abs. 5, Artikel V mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 19 Abs. 3, Artikel VI mit Ausnahme von § 16b, jeweils in der Fassung dieses Gesetzentwurfes, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Artikel II, § 37 Abs. 3, Artikel IV, § 45 Abs. 5, Artikel V, § 19 Abs. 3, Artikel VI, § 16b, treten am 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Artikel V, § 11 Abs. 1 und Abs. 4 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(4) Über die bis 31. Dezember 2004 eingebrachten Berufungen gegen Bescheide des Magistrates nach dem WSHG, dem Behindertengesetz 1986, dem WPGG und dem Wiener Heimhilfegesetz entscheidet die Landesregierung.

VORBLATT

Artikel I

Problem:

Aufgrund der vom Bund und den Ländern gemeinsam durchgeführten Abwicklung der Fluchtbewegungen der neunziger Jahre und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um eine möglichst einheitliche Versorgung der Menschen sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und unter Vermeidung regionaler Überbelastungen eine Verteilung der Menschen im Bundesgebiet zu erreichen.

Bund und Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird. Diese wurde im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 13/2004 verlautbart.

Es ist eine landesgesetzliche Grundlage für den Bereich der Betreuung von Fremden der Zielgruppe zu schaffen.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der landesgesetzlichen Umsetzung der genannten Vereinbarung.

Inhalt:

Schaffung einer landesgesetzlichen Grundlage des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Grundversorgungsmodells für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Die in der Vereinbarung umschriebene Zielgruppe wird österreichweit nach einheitlichen Grundsätzen versorgt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Dieses Modell der Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder leistet einen Beitrag zur Sicherung der Grundbedürfnisse der Zielgruppe und trägt zur Vermeidung von Schwarzarbeit und Kriminalität bei.

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Gegenwärtig ist von jährlichen Mehrkosten für das Land Wien in der Höhe von etwa 14 Millionen Euro auszugehen.

Nähere Details sind der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zu entnehmen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Abschluss der Art. 15a B-VG Vereinbarung sowie die landesgesetzliche Umsetzung sind weitere Schritte zur Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten.

Artikel II und III

Problem: Auf Grund der Umstrukturierung im Gesundheits- und Sozialbereich soll der Fonds Soziales Wien mit Aufgaben der Sozialhilfe betraut werden. Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften existieren in der Praxis, sind gesetzlich aber nicht definiert und unterliegen keiner behördlichen Kontrolle.

Ziel: Die Schaffung der landesgesetzlichen Grundlagen für eine Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben der Sozialhilfe.

Lösung: Die Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe unter Bedachtnahme auf die Änderung einzelner Bestimmungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Die Auskunftspflicht soll hinsichtlich der vom Fonds Soziales Wien wahrzunehmenden Aufgaben nur mehr gegenüber diesem bestehen bzw. treffen den Fonds Soziales Wien korrespondierende Pflichten. Der Fonds Soziales Wien erhält die Möglichkeit der Dateneinholung bezüglich der ihm übertragenen Aufgabenbereiche.

Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften werden gesetzlich verankert.

Der Fonds Soziales Wien ist nunmehr auch bei einer Entlassung eines Patienten der sich nicht selbst versorgen kann, sowohl aus einer öffentlichen als auch aus einer privaten Krankenanstalt, zu verständigen.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Für das Land Wien entstehen durch diese Gesetzänderung keine Kosten.

Nähere Details sind der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zu entnehmen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Artikel IV

Problem:

Mit 1. Jänner 2003 trat das Bundessozialämterreformgesetz, BGBl. I Nr. 150/2002, in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern durchzuführen. Aufgrund des Bundessozialämterreformgesetzes ist die Stadt Wien für die Erbringung von Leistungen zuständig, die über den bisherigen Leistungsumfang des Behindertengesetzes 1986 hinausgehen.

Ziel:

Durch die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Land Wien durch das Bundessozialämterreformgesetz ist mit einem Anstieg der Verfahren zu rechnen. Es sind daher Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren vorzusehen.

Lösung:

Durch die Betrauung des Fonds Soziales Wien mit der Vorsorge für Maßnahmen nach dem Behindertengesetz 1986 sowie deren Erbringung kann dessen einfachere und effizientere Organisationsstruktur genutzt und eine Beschleunigung der Abläufe bei Wahrung der gebotenen qualitativen Anforderungen erreicht werden.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Für das Land Wien entstehen durch diese Gesetzänderung keine Kosten.

Nähere Details sind der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zu entnehmen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Artikel V

Problem:

Das Bundespflegegeldgesetz wurde durch die Gesetze BGBl. I Nr. 69/2001 und BGBl. I Nr. 138/ 2002 novelliert. Auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. für Wien Nr. 43/1993, sind diese Änderungen auch vom Land Wien nachzuvollziehen.

In der Praxis aufgetretene Vollzugsprobleme bedürfen einer Lösung. Einige Zitate entsprechen nicht mehr der geltenden Rechtslage. Weiters sind durch die Betrauung des Fonds Soziales Wien mit der Verantwortung für die Vollziehung der zum Lebensbedarf zählenden Pflege gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 11/1973 in der geltenden Fassung, Änderungen notwendig.

Ziel:

Vornahme der im Hinblick auf die Novellierungen des Bundespflegegeldgesetzes notwendigen Änderungen.

Lösung:

Einräumung der Möglichkeit der Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes an die Person, die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt, die Verbesserung der Rechtsschutzposition der pflegebedürftigen Person und Erweiterungen der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung von Vorschüssen. Klarstellung, bei welchen Bescheiden keine Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes gegeben ist. Aufnahme des Fonds Soziales Wien in den Kreis der Legalzessionare nach diesem Gesetz. Einrichtung des UVS als Berufungsinstanz für Bescheide, gegen die keine Klage an das Arbeits- und Sozialgericht vorgesehen ist.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Für das Land Wien entstehen durch diese Gesetzänderung keine Kosten.

Nähere Details sind der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zu entnehmen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union

Artikel VI

Problem: Künftig ist der Fonds Soziales Wien zuständig für Aufgaben der Sozialhilfe, wie beispielsweise der Gewährung sozialer Dienste nach § 22 Wiener Sozialhilfegesetz und ist in diesem Zusammenhang Kooperationspartner von Wohlfahrtsorganisationen.

Ziel: Die Vornahme von notwendigen gesetzlichen Änderungen, damit der Fonds Soziales Wien seiner Aufgabenstellung entsprechend tätig werden kann.

Lösung: Die Einräumung einer Auskunftspflicht der Aufsichtsbehörde über Kontrolltätigkeiten betreffend Heimhilfeeinrichtungen, damit die KlientInnen Heimhilfeleistungen von Wohlfahrtsorganisationen erhalten, welche den Vorschriften des Wiener Heimhilfegesetzes gemäß betrieben werden.

Unabhängig davon wird zur Stärkung der Rechtsschutzposition ein zweistufiger Instanzenzug (Magistrat/Unabhängiger Verwaltungssenat Wien) etabliert.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Für das Land Wien entstehen durch diese Gesetzänderung keine Kosten.

Nähere Details sind der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zu entnehmen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

ERLÄUTERUNGEN

Artikel I

I. Allgemeiner Teil

Mit Wirksamkeit von 1. Mai 2004 haben Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt wird.

Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung werden die Verordnungen, mit denen Aufgaben der Bundesbetreuung den Landeshauptmännern von Kärnten, Tirol und Vorarlberg (BGBl. Nr. 71/1993), dem Landeshauptmann von Wien (BGBl. Nr. 412/1992) und dem Landeshauptmann von Burgenland (BGBl. Nr. 411/1992) übertragen worden sind, aufzuheben sein.

Es ist daher eine landesgesetzliche Grundlage für den Bereich der Betreuung von Fremden der Zielgruppe zu schaffen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Vollziehung dieses Gesetzes verursacht jährliche Mehrkosten für das Land Wien in der Höhe von rund 14 Millionen Euro.

Diese stellen sich wie folgt dar:

	2004 Jänner-Dez. (fiktiv)	2004 Mai-Dez.	2005 (z.T.+ 2 %Index)
I. laufender Aufwand	EUR	EUR	EUR
<i>1. betrieblicher Aufwand für die Landesleitstelle (ohne AfA für Investitionen)</i>			
a. Personalkosten (gerechnet ab 4/2004, da ein Monat Vorlaufzeit)	650.757,46	433.838,31	663.772,61
b. Sachaufwand	108.700,00	72.466,67	110.874,00
c. interne Leistungsverrechnung FBI	60.756,60	40.504,40	61.971,73
d. sonstige Overheads	106.324,04	70.882,69	108.450,52
Summe betrieblicher Aufwand	926.538,10	617.692,07	945.068,86
2. Servicestelle pauschaliert	1.498.000,00	998.666,67	1498.000,00
<i>3. Beteiligung österreichweite Kosten (gerechnet ab 5/2004 - Inbetriebnahme)</i>			
Kostenschlüssel Grundlage 16.000	11.246.619,76	7.497.746,48	11.246.619,76
Summe laufender Aufwand 1-3	13.671.157,86	9.114.105,22	13.689.688,62
II. einmalige Investitionen			
a. Büroeinrichtung, etc. zum Aufbau der Landesleitstelle		59.600,00	
b. Investitionsanteil an den österreichweiten Kosten (Datenverbund)		23.268,00	
Summe Investitionen		82.868,00	
Summe Mittelbedarf I - II	13.671.157,86	9.196.973,22	13.689.688,88

III. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 definiert die Zielgruppe der zu betreuenden Fremden. Die Grundvoraussetzung ist die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit.

In Abs. 2 wird definiert, dass hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus Eigenem beschaffen kann und auch sonst nicht ausreichend unterstützt wird (z.B. von Angehörigen oder von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege).

Darüber hinaus ist es erforderlich, auch schutzbedürftig zu sein, um zur Begünstigten-Gruppe gezählt zu werden. Die Z 1 bis 5 des Abs. 3 legen fest, wer schutzbedürftig ist. Z 1 enthält die Personengruppe der Asylwerber im laufenden Verfahren, Z 2 sind Fremde ohne Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem negativen Abschluss des Asylverfahrens, die nicht abschiebbar sind. Hier ist an Fremde gedacht, die entweder einen Asylausschlussgrund gesetzt haben und denen deshalb auch trotz Refoulement-schutz keine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG erteilt wird oder Fremde, die nicht abgeschoben werden können, weil etwa nicht bekannt ist, aus welchem Herkunftsstaat sie stammen.

Gemäß Abs. 3 Z 3 sind darüber hinaus Fremde erfasst, die ein befristetes Aufenthaltsrecht aufgrund Refoulementsches gemäß der §§ 8 iVm 15 AsylG oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 10 Abs. 4 FrG) haben oder Vertriebene nach einer Verordnung gemäß § 29 FrG sind. Z 4 soll all jenen Fremden die Grundversorgung zukommen lassen, die - ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

In Abs. 3 Z 5 werden Asylberechtigte in die Gruppe der schutzbedürftigen Fremden für die Dauer von vier Monaten nach der Asylgewährung aufgenommen.

Abs. 4 normiert, dass Fremde, die angehalten werden, keine darüber hinausgehende Grundversorgung erhalten. Wird der Fremde beispielsweise auf einer Polizeistation oder in Haft angehalten, so wird er dort mit Nahrung und/oder Unterkunft versorgt. Er benötigt daher insoweit keine Leistungen aus dem Titel der Grundversorgung.

Abs. 5 normiert die Möglichkeit der Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung, wenn der Fremde wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann (z.B. rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens).

Durch die abschließende Festlegung der Zielgruppe ist klargestellt, dass Asylberechtigte nach Ablauf von vier Monaten oder Fremde mit Einreise- oder

Aufenthaltstitel nicht in die Gruppe gemäß § 1 fallen. Dadurch soll eine Überschneidung mit § 7a Wiener Sozialhilfegesetz vermieden werden.

Zu § 2:

In Abs. 1 wird die örtliche Zuständigkeit des Landes Wien festgelegt. Abs. 2 normiert, zur Erfüllung welcher Aufgaben sich das Land Wien privater und juristischer Personen bedienen kann; das sind die Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und die Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur.

Zu § 3:

Abs. 1 normiert, welche Leistungen in welcher Form von der Grundversorgung umfasst sind. Es sind dies unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit (d.h. Familien sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam untergebracht zu werden); die Versorgung mit angemessener Verpflegung (dies unter Berücksichtigung allfälliger religiöser Bedürfnisse oder Anforderungen); Sach- oder Geldleistungen für die notwendige Bekleidung; die Gewährung eines Taschengeldes für Fremde, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind und für unbegleitete minderjährige Fremde; darüber hinaus eine medizinische Untersuchung bei Bedarf oder nach Maßgabe der gesundheitsbehördlichen Aufsicht; die Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und allenfalls Gewährung darüber hinausgehender Leistungen (Einzelfallprüfung); Maßnahmen für pflegebedürftige Personen. Es werden auch die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten übernommen werden.

Sollten die Bedürfnisse des Fremden teilweise durch Dritte gedeckt werden, kann die Grundversorgung auch durch Teilleistungen gewährt werden (Abs. 2). Gefährden Fremde die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft, kann die gewährte Versorgung eingeschränkt werden. Dies kann im Extremfall bis zur Einstellung der Grundversorgung gehen, dies allerdings mit der Maßgabe, dass die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden darf (Abs. 3 und 4).

Abs. 5 normiert, dass die Fremden - mit ihrem Einverständnis - zu freiwilligen Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung stehen, herangezogen werden können (z.B. in der Küche, im Garten, usw.).

Zu § 4:

§ 4 schafft eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern und den von diesen gemäß § 2 Abs. 2 beauftragten Institutionen. Gemäß Art. 13 der – durch dieses Landesgesetz umgesetzten - Grundversorgungsvereinbarung erhalten die Vertragspartner der Vereinbarung (Bund und Länder) sowie die von diesen beauftragten Institutionen Zugriff auf den zu schaffenden Informationsverbund. § 4 dient der landesgesetzlichen Umsetzung dieser Bestimmung der Grundversorgungsvereinbarung.

Zu § 6:

Mit § 6 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, mit der eine einheitliche statische Verweisung auf Bundesgesetze sowie eine dynamische Verweisung auf Wiener Landesgesetze vorgenommen wird.

Artikel II und III

I. Allgemeiner Teil

Kernpunkt der Novelle bildet die Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe. Dadurch dass dieser zum Träger bestimmter Maßnahmen der Sozialhilfe gemacht wird, kann die einfachere und effizientere Organisationsstruktur des Fonds Soziales Wien genutzt werden, die wesentliche Verbesserungen in der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes erwarten lässt.

Weiters werden Legaldefinitionen für Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften eingefügt, die Aufsichtsbestimmungen neu gefasst und Abänderungen im Hinblick auf einen effizienten Vollzug - basierend auf Erfahrungen in der Praxis - vorgenommen.

Als flankierende Maßnahme wurde auch die schon bisher im Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 vorgesehene Verständigungspflicht des Sozialhilfeträgers für den Fall, dass ein zu entlassender Patient sich nicht selbst versorgen kann, auf eine Verständigungspflicht des Fonds Soziales Wien erweitert.

II. Finanzielle Auswirkungen

Änderungen des Wiener Sozialhilfegesetzes

§ 7a Abs. 3 betreffend die Leistungen für Fremde, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, wurde ergänzt durch die Möglichkeit der Gewährung von Pflege und sozialen Diensten für diese nicht gleichgestellten Fremden. Diese Leistungen wurden bereits bisher in besonderen Härtefällen vereinzelt erbracht. Es ist nicht mit einem Ansteigen der Fälle zu rechnen, sodass keine zusätzlichen Kosten auftreten werden. Durch die Aufnahme der Möglichkeit der Gewährung von Pflege und sozialen Diensten wurde lediglich eine gesetzliche Grundlage dieser bestehenden Praxis normiert.

Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, die Pflege und die sozialen Dienste zum Unterschied von den bisherigen Leistungen, wie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, nicht gewähren zu können. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im § 3 Abs. 4 Wiener

Pflegegeldgesetz vorgesehen ist, in Härtefällen Nachsicht von der Voraussetzung des Erfordernisses der österreichischen Staatsangehörigkeit zu gewähren.

Die Aufsicht über die Wohn- und Pflegeheime ist künftig nicht mehr im gegenständlichen Gesetz geregelt, da diese Aufsichtsbestimmungen in das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz aufgenommen wurden.

§ 23 regelt nunmehr die Aufsicht über die Häuser für Obdachlose, Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften. Die Häuser für Obdachlose, Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften wurden bereits bisher in der Praxis kontrolliert, jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung.

Die Aufsicht über diese Einrichtungen ist im Verhältnis zu der bisherigen im Gesetz festgelegten Aufsicht über Wohn- und Pflegeheime mit geringeren Kosten verbunden.

Als Aufsichtsbehörde wurde der Magistrat anstelle der Landesregierung vorgesehen und die Aufsichtsbestimmung zur Klarstellung insoweit ergänzt, als die Aufsicht auch dahingehend auszuüben ist, dass die Einrichtungen nach Führung und Ausstattung auch den sicherheitstechnischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe zu entsprechen haben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird festgelegt, welche Unterlagen und welche Personaldaten den Organen der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Durch die Änderung der Bestimmung über die Aufsicht nach § 23 wird es daher voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Kosten für das Land Wien kommen.

Auf Grund der Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben nach diesem Gesetz kommt es zu keinen zusätzlichen Personalkosten für das Land Wien, da das bisher damit befasste Personal dem Fonds Soziales Wien zugewiesen wird.

Zur gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien ist festzuhalten, dass bisher bereits Daten innerhalb des Magistrats weitergegeben wurden, sodass sich der Aufwand bezüglich der Datenübermittlung vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien kostenneutral gestaltet.

Im Jahr 2003 wurden ungefähr 200 Berufungen erhoben. Nunmehr werden Sammelbescheide für einzelne Hilfesuchende erlassen, die mehrere Ansuchen auf Gewährung von Sozialhilfe stellen, sodass dadurch mit einer geringeren Anzahl von Berufungen zu rechnen ist. Die Mehrbelastung für den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wird daher gering sein. Durch die gleichzeitige Entlastung der Landesregierung besteht für das Land Wien Kostenneutralität.

Die Vollziehung dieses Gesetzes führt zu keinen Mehrkosten für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften.

Änderungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987

Durch die Verpflichtung des Rechtsträgers einer Krankenanstalt sich bei der Entlassung eines Patienten, der sich nicht selbst versorgen kann und bei dem auch keine andere Betreuung sichergestellt ist, ist nunmehr auch mit dem Fonds Soziales Wien Kontakt aufzunehmen, und eine Ausfertigung des Patientenbriefes auf Anfrage auch an den Fonds Soziales Wien weiterzugeben. Dabei treten keine nennenswerten Kosten für die Stadt Wien als Rechtsträger von Krankenanstalten auf.

III. Besonderer Teil

Änderungen des Wiener Sozialhilfegesetzes

Zu Z 1 (§ 7a Abs. 2 lit. c) und Abs. 3:

Die Änderungen im Abs. 2 lit. c) ergeben sich durch das Wiener Grundversorgungsgesetz.

Nach diesem werden in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung Versorgungsleistungen zuerkannt. Durch die Subsidiarität des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG) ist diese Personengruppe während des genannten Zeitraumes vom Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Wiener Sozialhilfegesetz auszunehmen.

Im § 36 des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 – FrG), BGBl. Nr. 75, ist geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Es kann nun der Fall eintreten, dass Fremde, die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, pflegebedürftig werden und/oder soziale Dienste benötigen und deren Einkommen und Vermögen für die Kosten der Pflege oder Betreuung mit sozialen Diensten nicht ausreichen. Durch die Einbeziehung der Pflege und der sozialen Dienste in den Leistungskatalog des § 7a Abs. 3 WSHG soll dem Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten die Möglichkeit gegeben werden, diesen Personen Pflege und die Betreuung mit sozialen Diensten zu gewähren.

Zu Z 2 (§ 8):

Zur Vermeidung von doppelten Leistungsbezügen wird ausdrücklich normiert, dass Leistungen des Fonds Soziales Wien auf die Sozialhilfe anzurechnen sind.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3):

Bei der Vollziehung dieser Bestimmung traten in der Praxis immer wieder Probleme auf, da der Kleinhausrat und die sonstigen kleineren Bedürfnisse des täglichen Lebens bisher nicht in dem in der Richtsatzverordnung festgesetzten Richtsatz festgelegt war. Um die Probleme zu beheben, wurde diese Bestimmung ergänzt.

Zu Z 4 (§ 14):

Es gibt nicht nur Häuser des Sozialhilfeträgers, sondern zukünftig auch Häuser des Fonds Soziales Wien, dem nunmehr auch die Vorsorge für die Gewährung von Unterkünften in Häusern für Obdachlose übertragen wird.

Im Sinne der Einheitlichkeit und um es der Verwaltung zu ermöglichen, schneller und flexibler zu handeln, wird weiters vorgesehen, dass sämtliche Hausordnungen zukünftig vom Magistrat festzulegen sind.

Zu Z 5 (§ 20):

Wegen der Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben der Sozialhilfe soll klargestellt werden, dass die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen weiterhin dem Land als Sozialhilfeträger obliegt.

Zu Z 6 (§ 22):

Es ist notwendig, dass die Erbringer sozialer Dienste so rasch als möglich, vor allem aus verrechnungstechnischen Gründen, von der stationären Aufnahme von Hilfeempfängern Kenntnis erlangen.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die mit der Erbringung der Dienste betrauten Personen (z.B. HeimhelferInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und PflegehelferInnen) – trotz vereinbartem Termin – vor verschlossenen Wohnungstüren stehen und es trotz Nachfrage bei Angehörigen, Nachbarn oder Sachwaltern nicht möglich ist, den Aufenthaltsort der zu betreuenden Person festzustellen. Um ausschließen zu können, dass sich die zu betreuende Person zwar in der Wohnung befindet, aber wegen Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage ist, zu öffnen oder zu telefonieren und daher Hilfe benötigt, ist es erforderlich, feststellen zu können, ob die KlientInnen allenfalls in eine Krankenanstalt aufgenommen wurden, da andernfalls ein sofortiger Aufbruch der Wohnungstüre unter Einschaltung der Polizei veranlasst werden müsste. Das läge keinesfalls im wirtschaftlichen Interesse der KlientInnen und auch nicht im Interesse der Behörde, da bei Wohnungsaufbrüchen bereits öfters Schadenersatzforderungen der KlientInnen an die Behörde gestellt wurden.

Zu Z 7 (§ 22b und § 22c):

Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften gibt es bereits. Gesetzliche Regelungen dafür waren aber bisher noch nicht vorgesehen. Die Aufsicht über die Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften ist im § 23 geregelt.

Diese Einrichtungen beziehen sich jedoch nicht auf Betreuungsmöglichkeiten nach dem Behindertengesetz 1986.

Zu Z 9 (§ 23):

Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeheime ist nunmehr im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG) geregelt.

Die Aufsicht über Häuser für Obdachlose, Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften ist durch den Magistrat auszuüben, der zu überprüfen hat, ob in diesen Einrichtungen den im Abs. 1 angeführten Erfordernissen entsprochen wird.

Die Pflichten der Rechtsträger dieser Einrichtungen und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden festgelegt. Gegen Bescheide des Magistrats mit dem Auftrag zur Mängelbehebung oder Untersagung des Betriebes kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden (§ 37 Abs. 3).

Zu Z 10 (§ 24 Abs. 1):

Durch die Aufhebung des § 22a im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz sind die bisherigen Z 1 und 2 des Abs. 1 nicht mehr erforderlich.

Die Abänderung des Abs. 1 Z 4 ergibt sich daraus, dass die Wohn- und Pflegeheime nicht mehr in diesem Gesetz geregelt sind und eine Aufsicht über die Häuser für Obdachlose, Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften festgelegt wird.

Zu Z 11 (§ 27):

Durch die Betrauung des Fonds Soziales Wien nach § 34 Abs. 3 ist es erforderlich, dass eine Bestimmung vorgesehen wird, wonach Ersatzansprüche auf den Fonds Soziales Wien übergehen.

Zu Z 12 (§ 29 Abs. 3):

Diese Bestimmung wird auf den Fonds Soziales Wien ausgedehnt, da dieser nun auch als Träger der Sozialhilfe tätig werden soll.

Zu Z 13 (§ 30):

Der Fonds Soziales Wien soll nun als Sozialhilfeträger auch die Möglichkeit haben, Ersatzansprüche geltend zu machen und Vergleiche zu schließen.

Zu Z 14 und Z 15 (§ 34):

Die Erbringung von wesentlichen Naturalleistungen im Rahmen der Sozialhilfe sowie die Sicherstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur sollen in Hinkunft dem Fonds Soziales Wien übertragen werden, um dessen einfachere und effizientere Organisationsstruktur zu nutzen. Der Fonds wird daher neben dem Land Wien zum Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen in Häusern für Obdachlose sowie im Rahmen der Pflege gemacht.

Hoheitliche Aufgaben sind damit nicht verbunden. Die Erlassung von Bescheiden über die Gewährung von mit Rechtsanspruch ausgestatteten Leistungen, deren Entziehung, Rückerstattung oder auch der Kostenersatz obliegt weiterhin dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 37).

Zu Z 16 (§ 36 Abs. 1):

Das Klammerzitat hat zu entfallen, da durch das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG) die Bestimmung des § 15 Abs. 2 über die Definition eines Pflegeheimes aufgehoben wird.

Das WWPG sieht auch die Aufhebung des Abs. 3 über den inneren Betrieb der Pflegeheime vor.

Zu Z 17 (§ 37):

Während die Zuständigkeit des Magistrates im Zuge dieser Novelle – ungeachtet der Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben der Sozialhilfe – sogar noch ausgeweitet werden soll, wird durch einen neuen Abs. 3 der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Magistrates etabliert.

Zu Z 19 (§ 40):

Der Fonds Soziales Wien wird mit Aufgaben der Gewährung von Sozialhilfe betraut. Er soll daher auch die Möglichkeit haben, im Rahmen der Sozialhilfe mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zu kooperieren.

Zu Z 20 und Z 21 (§ 41 und § 41a):

Der Fonds Soziales Wien gewährt soziale Dienste in Tageszentren und betreuten Wohngemeinschaften, Unterkunft in Häusern für Obdachlose sowie Pflege in Wohn- und Pflegeheimen. Damit der Fonds Soziales Wien weiß, ob in einem Tageszentrum, einer betreuten Wohngemeinschaft, in einem Haus für Obdachlose oder in einem Wohn- oder Pflegeheim Mängel vorliegen, wird der Magistrat zu einer Auskunftserteilung verpflichtet.

Die in § 41a genannten Vorkehrungen betreffen besondere zusätzliche Maßnahmen. § 14 DSG 2000 wird dadurch nicht eingeschränkt.

Änderungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987:

Zu Z 1 und 2 (§ 38 Abs. 5 und § 62 lit. d):

Die Rechtsträger sowohl von öffentlichen als auch von privaten Krankenanstalten haben sich bei der Entlassung eines Patienten, der sich nicht selbst versorgen kann und der keine sonstige Betreuung hat, auch mit dem Fonds Soziales Wien in Verbindung zu setzen, da dieser nach § 34 WSHG als Sozialhilfeträger fungiert.

Im Bedarfsfall ist auch an den Fonds Soziales Wien eine Ausfertigung des Patientenbriefes zu übermitteln.

Artikel IV

I. Allgemeiner Teil

Mit 1. Jänner 2003 trat das Bundessozialämterreformgesetz, BGBl. I Nr. 150/2002, in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern durchzuführen.

Den erläuternden Bemerkungen des Bundessozialämterreformgesetzes kann entnommen werden, dass der Bund (das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) Maßnahmen der sozialen Rehabilitation (z.B. Wohnungsadaptierungen) nun nicht mehr übernehmen wird. Auf der anderen Seite sollen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (z.B. Arbeitsplatzausstattungen), die bislang vom Bund gemeinsam mit den Ländern erbracht wurden, zukünftig ausschließlich vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen administriert und finanziert werden.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat sich auf Grund des zitierten Gesetzes aus manchen Bereichen (z.B. Wohnungsadaptierungen) zurückgezogen. Die Stadt Wien, die nach dem Behindertengesetz 1986 subsidiärer Leistungsträger ist, könnte deshalb Teilbereichen als Leistungsträger in den Vordergrund (z.B. beim Lohnkostenzuschuss) rücken. Gleichzeitig wird die Stadt Wien möglicherweise auch im Bereich der – vom Bund übernommenen - beruflichen Rehabilitation weiterhin in Anspruch genommen, weil der Bund in der Regel nicht die gesamte Leistung finanziert.

Die Stadt Wien ist daher aufgrund des Bundessozialämterreformgesetzes für die Erbringung von Leistungen zuständig, die über den bisherigen Leistungsumfang des Behindertengesetz 1986, sowohl was die Art der Leistung, als auch den Zulauf an neuen Antragstellern betrifft, hinausgehen. Dies trifft vor allem auf die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen, zur Überwindung der Behinderung geeigneten Hilfsmittel, gemäß § 5 Z 2 Behindertengesetz 1986 zu.

Ziel der vorliegenden Novelle des Behindertengesetzes 1986 ist es daher, den Fonds Soziales Wien zum Rechtsträger der Behindertenhilfe zu machen und damit die einfachere und effizientere Organisationsstruktur des Fonds zu nutzen und letztlich auch die Verfahren auf Zuerkennung entsprechender Maßnahmen zu beschleunigen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Bestimmung über die Aufsicht nach § 14 kommt es zu keinen zusätzlichen Kosten für das Land Wien. Als Aufsichtsbehörde wurde der Magistrat anstelle der Landesregierung vorgesehen und die Aufsichtsbestimmung zur Klarstellung insoweit ergänzt, als die Aufsicht auch dahingehend auszuüben ist, dass die

Einrichtungen nach Führung und Ausstattung auch den sicherheitstechnischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe zu entsprechen haben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird festgelegt, welche Unterlagen und welche Personaldaten den Organen der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Auf Grund der Betrauung des Fonds Soziales Wien mit der Rechtsträgerschaft nach diesem Gesetz kommt es zu keinen zusätzlichen Personalkosten für das Land Wien, da das bisher damit befasste Personal dem Fonds Soziales Wien zugewiesen wird.

Zur gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien nach § 47 Abs. 7 ist festzuhalten, dass bisher bereits Daten innerhalb des Magistrats weitergegeben wurden, sodass sich der Aufwand bezüglich der Datenübermittlung vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien kostenneutral gestaltet.

Im Jahr 2003 wurden nur drei Berufungen erhoben. Die Mehrbelastung für den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wird daher gering sein. Durch die Entlastung der Landesregierung besteht für das Land Wien Kostenneutralität.

III. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 1a Abs. 2 Z 2):

Der Begriff ordentlicher Wohnsitz wird den aktuellen Bestimmungen des Meldegesetzes angepasst und in Hauptwohnsitz geändert.

Zu Z 3 (§ 14):

Die Kompetenz zur Ausübung der Aufsicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe wird in Abs. 1 von der Landesregierung auf den Magistrat übertragen, um es der Verwaltung zu ermöglichen, schneller und flexibler zu handeln. Weiters wird die Ausübung der Aufsicht auf die Überprüfung der sicherheitstechnischen Erfordernisse erweitert. Die übrigen Änderungen dieser Bestimmung betreffen Begriffsanpassungen.

Um effektive Kontrollen zu ermöglichen, werden die Betreiber der Einrichtungen verpflichtet, Kontrollen zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters wird die Bestimmung um eine Auflistung der vom Betreiber des Heimes vorzulegenden Unterlagen ergänzt.

Mit der Bestimmung des Abs. 6 werden die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Untersagung des Betriebes gemäß Abs. 4 festgelegt.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 1):

Die Unterbringung in Krankenanstalten erfolgt nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, die Unterbringung in Pflegeheimen nach dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz - WWPG.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 1):

Pflegeheime in Wien sind nicht mehr im Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, sondern im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, geregelt.

Zu Z 6 und 7 (§ 39 und § 40):

Durch die Novelle zum Meldegesetz 1991, BGBl. I Nr. 505/1994, (Wohnsitzgesetznovelle) wurde der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Die §§ 39 und 40 werden an diese Begriffsänderung des Meldegesetzes angepasst.

In § 40 Abs. 1 wird der Begriff Hauptwohnsitz in Anlehnung an § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. I Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, näher präzisiert.

Weiters wird § 39 auf Grund der Übertragung einiger Zuständigkeiten nach § 45 an den Fonds Soziales Wien angepasst.

Zu Z 8 (§ 45):

Durch den neuen Absatz 1 dieser Bestimmung tritt der Fonds Soziales Wien an die Stelle des Landes Wien als Träger der Behindertenhilfe. Die sachliche Zuständigkeit für die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz bleibt dagegen nach dem nunmehrigen Absatz 2 nicht nur wie noch im Begutachtungsentwurf bloß subsidiär beim Magistrat, sondern wird nun sogar dort konzentriert.

Während sich an den Pflichten zur Hilfestellung auch ohne Antrag (nunmehr Abs. 3) und zur Heranziehung von Sachverständigen (Abs. 4) nichts ändert, wird in Abs. 5 der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Magistrates etabliert. Dadurch wird die Rechtsschutzposition des Berufungswerbers gestärkt.

Zu Z 9 (§ 47):

Durch die Übertragung von Aufgaben an den Fonds Soziales Wien wird auch die Übermittlung von Daten vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien und umgekehrt notwendig. § 47 Abs. 6 regelt den Datentransfer zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und dem Fonds Soziales Wien und zählt die zu übermittelnden Daten auf.

Der Fonds Soziales Wien gewährt Leistungen der Behindertenhilfe. Damit der Fonds Soziales Wien weiß, ob in einer Einrichtung für Eingliederungshilfe, einer geschützten Werkstätte, einer Einrichtung für Beschäftigungstherapie oder in einem Wohnheim Mängel vorliegen, wird der Magistrat zu einer Auskunftserteilung verpflichtet.

Zu Z 10 (§ 47a):

Die in § 47a genannten Vorkehrungen betreffen besondere zusätzliche Maßnahmen. § 14 DSGVO 2000 wird dadurch nicht eingeschränkt.

Artikel V

I. Allgemeiner Teil

Anlass für den vorliegenden Entwurf sind die Novellierungen des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, durch die Gesetze BGBl. I Nr. 69/2001 und BGBl. I Nr. 138/2002.

Nach Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. für Wien Nr. 43/1993, sind die Vertragsparteien zur Regelung der Vorsorge für pflegebedürftige Personen nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen verpflichtet. Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieser Verpflichtung Rechnung getragen werden.

In Übereinstimmung mit der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 138/2002, sollen im Hinblick auf die Schaffung der Familienhospizkarenz zur Begleitung und Pflege schwerst kranker Menschen jene Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen und damit auch die Begleitung und Pflege erbringen, in die Lage versetzt werden, diese Pflege durchzuführen bzw. zu organisieren. Um in diesen Fällen möglichst rasch und unbürokratisch helfen zu können, soll eine neue Bestimmung über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes an die Person, die die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt, aufgenommen werden.

Weiters sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsschutzposition der pflegebedürftigen Personen und Erweiterungen der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt getroffen werden.

Die notwendige Novellierung des Wiener Pflegegeldgesetzes wird zum Anlass genommen, weitere zweckmäßige Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen.

So soll eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Vorschüssen geschaffen werden. Rasche Hilfe wird damit in jenen Fällen ermöglicht, in denen zwar die Pflegebedürftigkeit der anspruchsberechtigten Person feststeht, der Sachverhalt jedoch für die Zuordnung in eine bestimmte Pflegegeldstufe noch nicht genügend geklärt ist.

Auch soll klar gestellt werden, bei welchen Bescheiden keine Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes gegeben ist.

Weiters wurden Änderungen auf Grund der Betrauung des Fonds Soziales Wien mit Aufgaben der Sozialhilfe (Pflege gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 11/1973), vorgenommen.

Im Einzelnen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die geplante Änderung im Zusammenhang mit der Familienhospizkarenz sind keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten. Durch die Konzeption als neue Auszahlungsvorschrift und Vorschussregelung werden keine neuen Ansprüche geschaffen. Die Verbesserung besteht darin, dass das Pflegegeld an Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, direkt ausbezahlt und bei anhängigen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes ein Vorschuss mindestens in Höhe der Stufe 3 geleistet wird.

Auch die übrigen Änderungen verhalten sich kostenneutral.

Im Jahr 2003 wurde nur eine Berufung erhoben, für die keine Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien gegeben war. Für den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien tritt daher keine nennenswerte Mehrbelastung ein. Durch die gleichzeitige Entlastung der Landesregierung besteht für das Land Wien Kostenneutralität.

III. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 4a Abs. 1):

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die Mindesteinstufung haben sich Fragestellungen medizinischer Art ergeben, die nunmehr durch die Aufnahme der Begriffe „genetische Muskeldystrophie“ und „infantile Cerebralparese“ klargestellt werden. Diese Klarstellung wurde auch im § 4a Abs. 1 der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2001 vorgenommen.

Zu Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 2, 3 und 4):

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 dient der besseren Verständlichkeit und Präzisierung. Mit dieser Neuformulierung entfallen die Abs. 3 und Abs. 4.

Zu Z 5 (§ 6a):

Mit dieser Regelung, die dem § 8 des Bundespflegegeldgesetzes entspricht, soll eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Vorschüssen geschaffen werden. Damit kann insbesondere in den Fällen, in denen zwar feststeht, dass die anspruchsberechtigte Person pflegebedürftig ist, der Sachverhalt jedoch für die Zuordnung zu einer bestimmten Pflegegeldstufe noch nicht genügend geklärt ist, rasche Hilfe gewährt werden.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3):

Wie die Praxis gezeigt hat, liegen bei Übersiedlungen aus einem anderen Bundesland nach Wien häufig mehrere Jahre zurückliegende Gutachten vor, die dem aktuellen

Pflegebedarf nicht mehr entsprechen. Mit der vorliegenden Bestimmung kann auf den im Zeitpunkt der Gewährung zutreffenden Pflegebedarf abgestellt werden.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 8):

Das Land Wien musste bisher bei der Rückforderung in vielen Fällen auf die bereicherungsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen. Nunmehr soll, wie im § 11 Abs. 7 der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2001, in dieser Bestimmung eine Rechtsgrundlage für den Ersatz festgelegt werden. Die Einwendungsmöglichkeit des Empfanges in gutem Glauben soll ausgeschlossen werden.

Zu Z 8, 10 und 13 (§ 11 Abs. 1 Z 1 und Z 4; § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 3):

Diese Bestimmungen regeln den Übergang eines Teiles des Pflegegeldanspruches an bestimmte Träger, die für die Kosten der stationären Unterbringung eines Pflegegeldempfängers aufkommen.

Auf Grund der Übertragung der Rechtsträgerschaft für die zum Lebensbedarf zählende Pflege gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 11/1973, wird der Fonds Soziales Wien ausdrücklich in den Kreis der Legalzessionare aufgenommen.

Die Ausdrücke „Wohn- und Pflegeheime“ kommen im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG) vor und wurden übernommen.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1 letzter Satz):

Diese Bestimmung enthält eine Zitanpassung.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 3 Z 2):

Im Sinne einer Gleichstellung mit jenen Personen, die in der Pensionsversicherung begünstigt weiterversichert sind, soll sich die in dieser Norm geregelte Ausnahmebestimmung vom Ruhen des Pflegegeldes auch auf jene Personen erstrecken, die in der Pensionsversicherung nach § 16a ASVG selbst versichert sind und einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 pflegen. Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 Z 2 der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2001.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 8):

Um die Rechtsschutzposition der Betroffenen zu verbessern, wird – gleichlautend mit § 12 Abs. 5 Abs. 3 Z 2 der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2001, - die Antragsfrist für einen Ruhensbescheid verlängert. Dies entspricht den Erfahrungen in der Verwaltung und wurde auch von der Volksanwaltschaft angeregt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Pflegebedürftige auf jeden Fall genug Zeit hat, einen Bescheid über das Ruhen seines Pflegegeldanspruches zu beantragen, der die Grundlage für die Wahrnehmung des Klagerechtes ist. Auch soll mit dieser Änderung klargestellt werden, dass eine Bescheiderlassung über die Anrechnung von Pflegegeldern, welche gemäß Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht mehr gebührt haben, aus verwaltungstechnischen Gründen nur erfolgen soll, wenn dies der Pflegebedürftige innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Dies entspricht

der Bestimmung des § 12 Abs. 5 der Novelle des Bundespflegegesetzes, BGBl. I Nr. 138/2002.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 3 und 4):

Diese Regelung soll eine klare Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass der Pflegegeldbezieher, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter in Regressfällen zur Auskunft gegenüber dem Land Wien verpflichtet sind, um diesen eine reibungslose Durchsetzung von Regressansprüchen zu ermöglichen. Die Einfügung des neuen Abs. 3 bewirkt legislativ die Neubezeichnung des bisherigen Abs. 3 als neuen Abs. 4.

Diese Bestimmung entspricht § 16 Abs. 4 Abs. 3 Z 2 der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2001.

Zu Z 14 (§ 14a):

ad Abs. 1:

Mit Abs. 1 soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld ausgezahlt werden kann, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt. Durch die Z 3 sollen auch jene Personen einbezogen werden, denen ein Karenzurlaub bzw. eine Dienstfreistellung nach entsprechenden Regelungen im Dienstrecht des Bundes oder der Länder gewährt wird.

Im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung sind keine besonderen Anforderungen an Form und Inhalt solcher Anträge zu stellen. Es wird im Regelfall wohl davon auszugehen sein, dass die Meldung der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz beim Pflegegeldentscheidungsträger durch den Pflegebedürftigen auch den Antrag auf Änderung der Auszahlung gemäß § 14a umfasst. Damit soll dem Grundsatz der raschen und effizienten Hilfe bestmöglich entsprochen werden.

ad Abs. 2:

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz bescheinigt werden muss. Eine solche Bescheinigung kann insbesondere durch eine einfache Parteienerklärung, also eine Erklärung des die Familienhospizkarenz in Anspruch Nehmenden, oder durch eine Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen.

Aus dieser Bescheinigung muss sich aber jedenfalls die Inanspruchnahme der Karenz selbst, deren Beginn und die geplante Dauer ersehen lassen.

Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, sofern die Familienhospizkarenz zu diesem Zeitpunkt bereits besteht. In der Praxis wird es jedoch auch vorkommen, dass die Familienhospizkarenz nicht in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird,

sondern zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Für diesen Fall kann die Änderung der Auszahlung selbstverständlich frühestens ab dem Monat wirksam werden, in dem der Beginn der Familienhospizkarenz fällt. Im Sinn einer größtmöglichen Systemkonformität wurde von einer Aliquotierung Abstand genommen.

Da bei laufenden Pflegegeldbezügen bis zur Änderung der Auszahlung das Pflegegeld direkt an den pflegebedürftigen Menschen ausbezahlt wird und es der Zweckwidmung des § 1 WPGG entsprechend für die Sicherung der notwendigen Betreuung und Hilfe zu verwenden ist, wird das Pflegegeld auch bis zur Änderung der Auszahlung jenen Personen zukommen, die die Pflege tatsächlich besorgen.

Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuzahlen, also etwa an die pflegebedürftige Person selbst, einen gesetzlichen Vertreter oder den Sachwalter.

ad Abs. 3:

In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß § 14a Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen auch Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 unter Berücksichtigung eines bereits rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes und der nach § 6 anzurechnenden Geldleistungen zu gewähren. Sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, ist ein Vorschuss mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Sofern die Voraussetzungen für ein höheres Pflegegeld mit größerer Wahrscheinlichkeit vorliegen, kann auch ein höherer Vorschuss geleistet werden. Damit soll rasch und unbürokratisch geholfen werden.

Im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung sind keine besonderen Anforderungen an Form und Inhalt solcher Anträge auf Vorschussleistung zu stellen. Vielmehr ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Antragstellung auf geänderte Auszahlung des Pflegegeldes bei Vorliegen eines offenen Gewährungs- oder Erhöhungsantrages auch den Antrag auf Vorschussleistung mitumfasst.

Aus medizinischer Sicht ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle ein Pflegebedarf vorliegen wird, der zumindest der Pflegegeldstufe 3 entspricht.

Diese Vorschüsse sollen ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. An den Gewährungs- oder Erhöhungszeitpunkten im Sinne des § 7 Abs. 1 und 5 Z 2 wurde durch diese Bestimmung jedoch nichts geändert. Aus Gründen der Systemkonformität soll keine Aliquotierung erfolgen.

Sollte die Antragstellung zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die generelle monatliche Anweisung der Pflegegeldzahlungen des Entscheidungsträgers bereits erfolgt ist, so hat der Entscheidungsträger im Sinne einer raschen Hilfe eine gesonderte Anweisung durchzuführen.

Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Damit soll klargestellt werden, dass für denselben Zeitraum nicht sowohl ein gebührendes Pflegegeld als auch ein Vorschuss in zumindest der Höhe der Stufe 3 zusteht. Vielmehr ist der Vorschuss nach Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf die Nachzahlungsbeträge aufzurechnen. Sollte in einzelnen Fällen weniger als die Pflegestufe 3 bzw. 4 festgestellt werden, so erscheint eine Aufrechnung mit der laufenden Leistung nicht angebracht, da die Gewährung von pauschalierten Vorschüssen nicht zum Nachteil der pflegebedürftigen Person führen soll.

ad Abs. 4:

Bei den gegenständlichen Bescheiden über die Änderung der Auszahlung handelt es sich um Verwaltungssachen, da diese Auszahlungsangelegenheiten darstellen.

ad Abs. 5:

Durch Abs. 5 soll gewährleistet werden, dass jene Personen, die Familienhospizkarenz zur Begleitung von pflegebedürftigen Personen in Anspruch genommen haben, auch hinsichtlich des Bezuges und der Fortsetzungsberechtigung im Sinne des § 15 bevorrangt werden, da davon auszugehen ist, dass diese Personen jedenfalls auch Pflegeleistungen erbracht haben. Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, sollen sohin ausschließlich zum Bezug und zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sein. Im Übrigen bleibt § 15 unverändert anwendbar.

Diese Bestimmungen entsprechen § 18a Abs. 1 bis 5 Abs. 3 Z 2 der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2002.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 1 Z 2):

Der Fonds Soziales Wien wird im Falle des Ablebens des Pflegegeldbeziehers zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens bei Vorliegen fälliger Geldleistungen berechtigt.

Zu Z 16 und Z 17 (§ 19 und § 23 Abs. 2):

Durch diese Bestimmungen soll klar gestellt werden, bei welchen Bescheiden keine Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes gegeben ist. Bei den genannten Bestimmungen handelt es sich nicht um Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG (vgl. zu § 11 Abs. 1 auch 10 ObS 180/01w).

Gemäß Art. 94 B-VG ist die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Das Verbot wechselseitiger Instanzenzüge inkludiert auch das Verbot der Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte (VfSlg. 8349/ 1978). In § 19 Abs. 2 wurde eine Formulierung eingefügt, die eindeutig klarstellt, dass mit Anrufung des Gerichtes der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft tritt.

Der UVS wird bei Bescheiden nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4, als Berufungsinstanz etabliert. Dadurch kommt es zu einer Stärkung der Rechtsschutzposition des Berufungswerbers.

Zu Z 18 und 19 (§ 25 Abs. 1 und 2, § 25a):

Die Zitat Anpassung in § 25 Abs. 1 begründet sich in dem mit 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001.

In Abs. 1 wird der Fonds Soziales Wien neben dem Magistrat ermächtigt, bestimmte Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern zu ermitteln und zu verarbeiten.

In Abs. 2 wird der Fonds Soziales Wien neben dem Magistrat verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 Bundespflegegeldgesetz und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten bestimmte Daten der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern zu übermitteln.

Die in § 25a genannten Vorkehrungen betreffen besondere zusätzliche Maßnahmen. § 14 DSG 2000 wird dadurch nicht eingeschränkt.

Die Einholung und Weitergabe von Daten hat unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz - Wr. DSG), LGBl. für Wien Nr. 125/2001, zu erfolgen.

Zu Z 20 (§ 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a), Z 16 (§ 19 Abs. 2), Z 18 (§ 25 Abs. 1) und Z 20 (§ 36 Abs. 3):

Mit § 36 Abs. 3 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, mit der eine einheitliche statische Verweisung von Bundesgesetzen vorgenommen wird. Daher entfallen die Zitierungen der ehemals geltenden Gesetzesfassungen.

Artikel VI

I. Allgemeiner Teil

Der Fonds Soziales Wien wird zuständig für bestimmte Aufgaben der Sozialhilfe, wie beispielsweise der Gewährung sozialer Dienste nach § 22 Wiener Sozialhilfegesetz.

Er kooperiert mit Wohlfahrtsorganisationen, welche auch Heimhilfeleistungen anbieten. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde wird verpflichtet, den Fonds Soziales Wien über das Vorliegen von Mängeln in Wohlfahrtsorganisationen zu informieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die KlientInnen Heimhilfeleistungen von Wohlfahrtsorganisationen erhalten, welche den Vorschriften des Wiener Heimhilfegesetzes gemäß betrieben werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Zur gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien ist festzuhalten, dass bisher bereits Daten innerhalb des Magistrats weitergegeben wurden, sodass sich der Aufwand bezüglich der Datenübermittlung vom Magistrat an den Fonds Soziales Wien kostenneutral gestaltet.

Im Jahr 2003 wurde keine Berufung eingebracht. Für den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien sind daher keine Mehrbelastungen zu erwarten.

III. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Nach § 16 ist der Magistrat für die Aufsicht über Einrichtungen, die Heimhilfe durchführen, zuständig und nicht mehr die Landesregierung.

Zu Z 3 (§ 3):

Die Änderung der Berufsbezeichnung von „Krankenpflegefachdienst“ auf „Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“ im Abs. 1 ergibt sich durch die Bestimmungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997.

Im Abs. 4 werden die neuen Rechtsvorschriften aufgenommen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Die Anerkennung einer Ausbildungseinrichtung erfolgt nach § 14 durch den Magistrat, nicht mehr durch die Landesregierung.

Die Änderung der Berufsbezeichnung von „Krankenpflegefachdienst“ auf „Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“ im Abs. 1 ergibt sich durch die Bestimmungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Zu Z 5 (§ 6):

Der Magistrat wird für zuständig erklärt zur Feststellung einer Gleichstellung.

Zu Z 6 (§ 11):

Zur Entgegennahme einer Anzeige der Betriebsanmeldung einer Einrichtung zur Aus- und Fortbildung für den Heimhilfeberuf wird der Magistrat für zuständig erklärt.

Zu Z 7 und 8 (§ 14 und § 16):

Als Behörde zur Aufsicht über Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Heimhilfeberuf und als Behörde zur Aufsicht über Einrichtungen, die Heimhilfe durchführen, ist statt bisher die Landesregierung nunmehr der Magistrat vorgesehen, damit ein rascheres und flexibleres Handeln möglich ist.

Zu Z 9 (§ 16a, § 16b und § 16c):

Die Sozialhilfeträger gewähren soziale Dienste. Damit die Sozialhilfeträger wissen, ob in einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, Mängel vorliegen, wird der Magistrat zu einer Auskunftserteilung gegenüber den Sozialhilfeträgern verpflichtet.

Die Einholung und Weitergabe von Daten hat unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz - Wr. DSG), LGBl. für Wien Nr. 125/2001, zu erfolgen. Die in § 16c genannten Vorkehrungen betreffen besondere zusätzliche Maßnahmen. § 14 DSG 2000 wird dadurch nicht eingeschränkt.

Zur Stärkung der Rechtsschutzposition des Berufungswerbers kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Zu Z 11, Z 12 und 13 (§ 18 und § 19):

Der Magistrat wird, ebenso wie in den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, anstelle der Landesregierung zum Zweck des raschen und effizienten Handelns eingesetzt für die Entgegennahme von Anzeigen über die weiteren Durchführungen der Ausbildung zum Heimhilfeberuf.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Artikel II****Geltende Fassung**

§ 7a Abs. 2 lit. c):

Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2001, Asyl gewährt wurde, oder

§ 7a Abs. 3:

Fremde, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheinen.

§ 8 Abs. 2:

Der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wird jedoch nicht berührt durch

1. Unterhaltungsleitungen von Angehörigen, die gemäß § 29 Abs. 2 nicht zum Ersatz der Sozialhilfekosten herangezogen werden dürfen;
2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

Vorgeschlagene Fassung

§ 7a Abs. 2 lit. c):

Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2003, Asyl gewährt wurde, nach Ablauf von vier Monaten ab Asylgewährung, oder

§ 7a Abs. 3:

Fremden, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger nach § 34 Abs. 1 als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und soziale Dienste gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint und der Bedarf nicht durch Leistungen nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz gedeckt werden kann.

§ 8 Abs. 2:

Der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wird jedoch nicht berührt durch

1. Unterhaltungsleitungen von Angehörigen, die gemäß § 29 Abs. 2 nicht zum Ersatz der Sozialhilfekosten herangezogen werden dürfen;
2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, ausgenommen solche, die vom Fonds Soziales Wien gewährt werden.

§ 13 Abs. 3:

Der Richtsatz ist so zu bemessen, dass er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt.

§ 14 Abs. 1:

Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose des Sozialhilfeträgers erfolgen. Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt.

§ 14 Abs. 2:

Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom Sozialhilfeträger durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.

§ 20 Abs. 3

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch

§ 13 Abs. 3:

Der Richtsatz ist so zu bemessen, dass er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Kleinhausrat und sonstigen kleineren Bedürfnissen des täglichen Lebens, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt.

§ 14 Abs. 1:

Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose des nach § 34 zuständigen Sozialhilfeträgers erfolgen. Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt.

§ 14 Abs. 2:

Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom Magistrat durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.

§ 20 Abs. 3

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger nach § 34 Abs. 1 als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

<p>Überschrift des 5 Abschnittes:</p> <p>5. ABSCHNITT - AUFSICHT ÜBER PFLEGEHEIME UND WOHNHEIME</p> <p>§ 23 samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht</p> <p>§ 23. (1) Pflegeheime (§ 15 Abs. 2) und</p>	<p>§ 22 Abs. 5: Wird ein Hilfeempfänger in eine Krankenanstalt oder ein Wohn- oder Pflegeheim aufgenommen, hat der Rechtsträger dieser Einrichtung dem Sozialhilfeträger und dem Fonds Soziales Wien diesen Umstand unverzüglich ab der Aufnahme bekannt zu geben.</p> <p>§ 22b samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Tageszentren</p> <p>§ 22b. Tageszentren im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf, die zu ihrer Orientierung und Selbstbestimmung eines strukturierten Tagesablaufes mit beschäftigungstherapeutischen und rehabilitativen Angeboten bedürfen und ambulante Pflege benötigen.</p> <p>§ 22c samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Betreute Wohngemeinschaften</p> <p>§ 22c. Betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Personen, die aus physischen oder psychischen Gründen auch mit ambulanter Pflege nicht mehr alleine wohnen können oder wollen und ambulanter Betreuung oder Pflege, jedoch keiner ständigen stationären Pflege, bedürfen.</p> <p>Überschrift des 5. Abschnittes:</p> <p style="text-align: center;">5. ABSCHNITT - AUFSICHT</p> <p>§ 23 samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht</p> <p>§ 23. (1) Häuser für Obdachlose (§ 14),</p>
--	---

<p>Wohnheime (§ 22a Abs. 1) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die Pflegeheime und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.</p> <p>(2) Die Rechtsträger von Pflegeheimen und Wohnheimen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat Pflegeheime und Wohnheime hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern der Heime mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Rechtsträger der Heime sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.</p> <p>(4) Der Betrieb eines Pflegeheimes oder Wohnheimes ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, 2. eine das Leben oder die Gesundheit der Heimbewohner derart unmittelbar bedrohende Gefahr besteht, dass die Erteilung und Erfüllung von Aufträgen nach Abs. 3 nicht abgewartet werden kann, oder 3. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der 	<p>Tageszentren (§ 22b) und betreute Wohngemeinschaften (§ 22c) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.</p> <p>(2) Die Rechtsträger dieser Einrichtungen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat diese Einrichtungen hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern der Einrichtungen die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.</p> <p>(4) Die Rechträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie sind außerdem verpflichtet den Organen der Aufsichtsbehörde vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass den Erfordernissen der fachgerechten Sozialhilfe entsprochen wird, 2. Personaldaten, aus denen die berufliche Qualifikation der in der Einrichtung
--	---

<p>Zutritt verwehrt wurde.</p> <p>(5) Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund zur Untersagung weggefallen ist.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verpflichtung zur Erlassung einer Heimordnung gemäß § 22a Abs. 2 zuwiderhandelt, 2. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt, 3. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt, 4. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder 5. ein Heim trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 4 weiter betreibt. 	<p>tätigen Personen ersichtlich ist.</p> <p>(5) Der Betrieb einer dieser Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, 2. eine das Leben oder die Gesundheit von Personen, welche die Einrichtung bewohnen oder aufsuchen, derart unmittelbar bedrohende Gefahr besteht, dass die Erteilung und Erfüllung von Aufträgen nach Abs. 3 nicht abgewartet werden kann, oder 3. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 4 der Zutritt verwehrt wurde. <p>(6) Ein nach Abs. 5 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung hervorgeht, feststeht, dass der Grund zur Untersagung weggefallen ist.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt, 2. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt, 3. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder 4. eine Einrichtung nach §§ 14, 22b und 22c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.
--	--

§ 27:

Hat der Empfänger der Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, so gehen diese Ansprüche auf die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Sozialhilfeträger über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Zivilrechts bleiben davon unberührt.

§ 29 Abs. 3:

Empfänger der Hilfe sowie unterhaltspflichtige Eltern (Abs. 2) dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung nach § 27 nicht zum Ersatz herangezogen werden. Durch diesen Zeitraum wird der Lauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist sowie der Verjährungsfrist gehemmt. Die Beschränkungen der Ersatzpflicht von Verwandten gelten nicht, wenn der Hilfeempfänger oder sein Vertreter es trotz Aufforderung durch den Sozialhilfeträger unterlassen hat, Ansprüche auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld entsprechend geltend zu machen.

§ 30 Abs. 1:

Die Ersatzansprüche sind vom Magistrat (37 Abs. 1) gegenüber den Ersatzpflichtigen geltend zu machen.

§ 30 Abs. 2:

Über Ersatzansprüche nach den §§ 26 und 27 kann der Magistrat mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abschließen, denen die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zukommt.

§ 27:

Hat der Empfänger der Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, so gehen diese Ansprüche auf die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den nach § 34 zuständigen Sozialhilfeträger über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Zivilrechts bleiben davon unberührt.

§ 29 Abs. 3:

Empfänger der Hilfe sowie unterhaltspflichtige Eltern (Abs. 2) dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung nach § 27 nicht zum Ersatz herangezogen werden. Durch diesen Zeitraum wird der Lauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist sowie der Verjährungsfrist gehemmt. Die Beschränkungen der Ersatzpflicht von Verwandten gelten nicht, wenn der Hilfeempfänger oder sein Vertreter es trotz Aufforderung durch den nach § 34 zuständigen Sozialhilfeträger oder den Fonds Soziales Wien unterlassen hat, Ansprüche auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld entsprechend geltend zu machen.

§ 30 Abs. 1:

Die Ersatzansprüche sind vom Magistrat (37 Abs. 1) gegenüber den Ersatzpflichtigen geltend zu machen. Wurde die Leistung durch den Fonds Soziales Wien erbracht, so sind die Ersatzansprüche von diesem geltend zu machen.

§ 30 Abs. 2:

Über Ersatzansprüche nach den §§ 26 und 27 kann der Sozialhilfeträger nach § 34 Vergleiche abschließen, denen bei Beurkundung durch den Magistrat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zukommt.

§ 34 Abs. 1:

(1) Sozialhilfeträger ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 Wien als Land.

§ 36 Abs. 1:

Wien als Land obliegt ferner als Träger von Privatrechten die Vorsorge für die Errichtung und Führung von Pflegeheimen. (§ 15 Abs. 2)

§ 37a Abs. 1:

In den auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Verfahren ist die Anwendung des § 57 AVG 1950 auch ohne Vorliegen der im § 57 Abs. 1 AVG 1950 vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

§ 40:

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Sozialhilfeträger zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

§ 41 Abs. 8

Der Magistrat ist ermächtigt, durch Verordnung jene Institutionen zu benennen, die im Auftrag des Magistrates zur Sicherung von Wohnraum tätig werden

§ 34 Abs. 1:

(1) Sozialhilfeträger ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 Wien als Land.

§ 34 Abs. 3:

(3) Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose (§ 14) und von Pflege (§ 15) ist der Fonds Soziales Wien.

§ 36 Abs. 1:

Wien als Land obliegt ferner als Träger von Privatrechten die Vorsorge für die Errichtung und Führung von Pflegeheimen.

§ 37 Abs. 3:

Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 37a Abs. 1:

In den auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Verfahren ist die Anwendung des § 57 AVG auch ohne Vorliegen der im § 57 Abs. 1 AVG vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

§ 40:

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen von den Sozialhilfeträgern nach § 34 zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

§ 41 Abs. 9:

Der Magistrat hat dem Fonds Soziales Wien zum Zweck der Gewährung von sozialen Diensten in Tageszentren (§ 22) und in betreuten Wohngemeinschaften (§ 22c) und zur Gewährung von Unterkunft in Häusern für Obdachlose

	<p>und deren Widerruf über das Vorliegen, Art und Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 23 festgestellten Mängeln in Häusern für Obdachlose, Tageszentren und betreuten Wohngemeinschaften Auskunft zu erteilen.</p> <p>§ 41 Abs. 10: Der Magistrat hat dem Fonds Soziales Wien zum Zweck der Gewährung von Pflege in Wohn- und Pflegeheimen über das Vorliegen, Art und Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung festgestellten Mängeln in Wohn- und Pflegeheimen Auskunft zu erteilen</p> <p>§ 41a: Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 22 Abs. 5, 32 Abs. 1 und 41 Abs. 9 und 10 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.
--	---

Artikel III	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 38 Abs. 5: Kann ein zu entlassender Patient sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, ist mit dem Sozialhilfeträger rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufzunehmen.</p> <p>§ 62 lit. d): für die Entlassung gilt § 38 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 erster Satz.</p>	<p>§ 38 Abs. 5: Kann sich ein zu entlassender Patient nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, ist mit dem Magistrat und mit dem Fonds Soziales Wien rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufzunehmen und eine Ausfertigung des Patientenbriefes nach § 38 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zum Zweck der Weiterbetreuung nach dem Krankenhausaufenthalt kostenlos auf Anfrage des Magistrates oder des Fonds Soziales Wien weiterzugeben, sofern der zu entlassende Patient nicht in der Lage ist, den Patientenbrief an den Magistrat oder den Fonds Soziales Wien zu übergeben.</p> <p>§ 62 lit. d): für die Entlassung gilt § 38 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3, Abs. 4 erster Satz sowie Abs. 5.</p>

Artikel IV

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz 1986)</p> <p>§ 1a Abs. 2 Z 2: 2. seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat und</p> <p>§ 14 Abs. 1: Einrichtungen für Eingliederungshilfe (§§ 6 und 9), geschützte Werkstätten (§ 18), Einrichtungen für Beschäftigungstherapie (§ 22) und Wohnheime (§ 24) unterliegen der behördlichen Aufsicht, Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entsprechen. Die Ausübung der Aufsicht über geschützte Werkstätten, die gemäß § 11 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Verwalter dieses Fonds.</p> <p>§ 14 Abs. 3: Die Aufsichtsbehörde hat Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind</p>	<p>Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG)</p> <p>§ 1a Abs. 2 Z 2: 2. seinen Hauptwohnsitz in Wien hat und</p> <p>§ 14 Abs. 1: Einrichtungen für Eingliederungshilfe (§§ 6 und 9), geschützte Werkstätten (§ 18), Einrichtungen für Beschäftigungstherapie (§ 22) und Wohnheime (§ 24) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entsprechen. Die Ausübung der Aufsicht über geschützte Werkstätten, die nach § 11 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister als Verwalter dieses Fonds.</p> <p>§ 14 Abs. 3: Die Aufsichtsbehörde hat die Einrichtungen hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde während der Betriebszeiten jederzeit Zutritt zur</p>

<p>verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde während der Betriebszeiten jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.</p> <p>§ 14 Abs. 4: Der Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, oder 2. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt während der Betriebszeiten nicht jederzeit gewährt wurde. <p>§ 14 Abs. 6: Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund zur Untersagung weggefallen ist.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Behinderten, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind, ein selbständiges Leben zu führen, ist in Verbindung mit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 oder 4, der Hilfe zur geschützten Arbeit oder der Beschäftigungstherapie Hilfe zur Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Heimen zu gewähren, wenn durch die Unterbringung des Behinderten die</p>	<p>Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie sind außerdem verpflichtet den Organen der Aufsichtsbehörde vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass den Erfordernissen der fachgerechten Behindertenhilfe entsprochen wird, 2. Personaldaten, aus denen die berufliche Qualifikation der in der Einrichtung tätigen Personen ersichtlich ist. <p>§ 14 Abs. 4: Der Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, 2. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt während der Betriebszeiten nicht jederzeit gewährt wurde. <p>§ 14 Abs. 6: Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung hervorgeht, feststeht, dass der Grund zur Untersagung weggefallen ist.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Behinderten, die infolge ihrer Beeinträchtigung nicht imstande sind, ein selbständiges Leben zu führen, ist in Verbindung mit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 oder 4, der Hilfe zur geschützten Arbeit oder der Beschäftigungstherapie Hilfe zur Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Heimen zu gewähren, wenn durch die Unterbringung des Behinderten die</p>
--	--

<p>Maßnahme erst ermöglicht oder ihr Erfolg sichergestellt werden kann. Die Hilfe zur Unterbringung bezieht sich jedoch nicht auf die Unterbringung in Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, oder in Pflegeheimen in Sinne der Sozialhilfegesetze.</p> <p>§ 33 Abs. 1: Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB, 2. solange sich der Behinderte im Ausland aufhält, 3. solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder 4. solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält. <p>§ 39: § 39. (1) Ist die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet Wien Behindertenhilfe, soweit bisher von Wien Hilfen erbracht worden sind.</p> <p>(2) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz der</p>	<p>Maßnahme erst ermöglicht oder ihr Erfolg sichergestellt werden kann. Die Hilfe zur Unterbringung bezieht sich jedoch nicht auf die Unterbringung in Krankenanstalten oder in Pflegeheimen.</p> <p>§ 33 Abs. 1: Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB, 2. solange sich der Behinderte im Ausland aufhält, 3. solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder 4. solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält. <p>§ 39: § 39. (1) Ist die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet Wien Behindertenhilfe, soweit bisher von Wien Hilfen erbracht worden sind.</p> <p>(2) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz der Fonds Soziales</p>
--	--

<p>Wiener Magistrat, soweit dieser an diesen Behinderten Hilfen erbracht hat, durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe zu leisten.</p> <p>(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen an diesen Behinderten zu erbringen.</p> <p>(4) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat der Wiener Magistrat – ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 - im Falle der Gewährung von Hilfen an diesen Behinderten, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.</p> <p>(5) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat - ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 - im Falle der Gewährung von Hilfen diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.</p> <p>§ 40 samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Ordentlicher Wohnsitz</p> <p>§ 40. (1) Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist in Wien begründet, wenn er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, Wien bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen,</p>	<p>Wien, soweit dieser oder der Magistrat an diesen Behinderten Hilfen erbracht hat, durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe zu leisten.</p> <p>(3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Fonds Soziales Wien im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen an diesen Behinderten zu erbringen.</p> <p>(4) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat der Wiener Magistrat oder der Fonds Soziales Wien, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3, im Falle der Gewährung von Hilfen an diesen Behinderten, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.</p> <p>(5) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat oder der Fonds Soziales Wien, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3, im Falle der Gewährung von Hilfen diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.</p> <p>§ 40 samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Hauptwohnsitz</p> <p>§ 40. (1) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.</p>
---	--

hier niedergelassen hat. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(2) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

1. Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters: in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland den der Mutter.

2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Mutter; nur wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz.

§ 45:

(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

(2) Die Leistungen dieses Gesetzes sind auch ohne Antrag des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(3) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 hat der Magistrat Sachverständige auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge anzuhören. Als Sachverständige sind insbesondere im öffentlichen Dienst tätige Ärzte, Psychologen, Fürsorger, Berufsberater, Berufsvermittler und Verwaltungsbeamte heranzuziehen, die in der Behindertenfürsorge Erfahrung besitzen.

Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

(2) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

1. Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters. In Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland teilen sie den Hauptwohnsitz der Mutter.

2. Uneheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Mutter. Wenn sie dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters.

§ 45:

Träger der Behindertenhilfe nach diesem Gesetz ist der Fonds Soziales Wien.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu besorgenden behördlichen Aufgaben ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig.

(3) Die Leistungen dieses Gesetzes sind auch ohne Antrag des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(4) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 sind Sachverständige auf dem Gebiete der Behindertenhilfe anzuhören. Als Sachverständige sind insbesondere im öffentlichen Dienst tätige Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Berufsberater, Berufsvermittler und Verwaltungsbedienstete

<p>§ 47 Abs. 3: Der Magistrat wird ermächtigt, Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für den Magistrat zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG 1950 erforderlich ist.</p> <p>§ 47 Abs. 4: Der Magistrat wird ermächtigt, Daten an die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Behinderten gemäß den für diese Rechtsträger jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>§ 47 Abs. 5: Der Magistrat wird ermächtigt, die ihm gemäß Abs. 2 übermittelten Daten sowie die von ihm gemäß Abs. 3 ermittelten und verarbeiteten Daten an physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, zu übermitteln, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 20 des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>heranzuziehen, die in der Behindertenhilfe Erfahrung besitzen.</p> <p>(5) Gegen Bescheide des Magistrates der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden</p> <p>§ 47 Abs. 3: Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für den Magistrat zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG 1991 erforderlich ist.</p> <p>§ 47 Abs. 4: Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, Daten an die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Behinderten gemäß den für diese Rechtsträger jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.</p> <p>§ 47 Abs. 5: Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Daten sowie die von ihnen gemäß Abs. 3 ermittelten und verarbeiteten Daten an physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, zu übermitteln, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten unterliegen dem Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001.</p> <p>§ 47 Abs. 6: Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien werden ermächtigt, folgende Daten des Behinderten zum Zweck der Gewährung von Leistungen der Behin-</p>
--	---

	<p>dertenhilfe nach den §§ 3, 17, 19 und 42 an den nach § 45 zuständigen Rechtsträger zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Zuname, 2. Titel, 3. Geschlecht, 4. Geburtsdatum, 5. ärztliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe, 6. allfälliges Einkommen, 7. allfälliger Dienstgeber, 8. allfälliger gesetzlicher Vertreter. <p>§ 47 Abs. 7: Der Magistrat als Aufsichtsbehörde hat dem Fonds Soziales Wien zum Zweck der Gewährung von Leistungen der Behindertenhilfe nach § 3 über das Vorliegen, Art und Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 14 festgestellte Mängel in Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützten Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheimen Auskunft zu erteilen.</p> <p>§ 47a samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Datenschutz</p> <p>§ 47a Zur Sicherung der Zwecke nach § 35, § 41, § 45 Abs. 4 und § 47 hat der Fonds Soziales Wien als Träger der Behindertenhilfe Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Daten vor unbefugten Zugriff, 2. Protokollierung der Zugriffe auf die
--	---

	Daten, 3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.
--	---

Artikel V

Geltende Fassung

§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a):
nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder

§ 4a Abs. 1:
Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittslähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zu einer eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

§ 5 Abs. 2:
Die im Abs. 1 genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 unter Bedachtnahme auf Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen neu zu bemessen. Bei der Neubemessung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a):
nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder

§ 4a Abs. 1:
Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittslähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer infantilen Cerebralparese zu einer eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhls oder eines technisch adaptierten Rollstuhls angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

§ 5 Abs. 2:
Die Landesregierung kann die im Abs. 1 genannten Beträge durch Verordnung erhöhen. Sie hat dabei auf die Erreichung des Zwecks des Pflegegeldes gemäß § 1 und auf die Verpflichtung auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, wonach in ganz Österreich ein einheitliches Pflegegeld gewährt werden soll, Bedacht zu nehmen.
Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung des Pflegegeldes vorsieht. Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 5 Abs. 3:

Die Landesregierung hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung kundzumachen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung des Pflegegeldes vorsieht.

§ 5 Abs. 4:

Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 8 Abs. 3:

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland nach Wien gebührt das Pflegegeld unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und soweit nicht § 3 Abs. 2 Z 3 anzuwenden ist, dem Anspruchsberechtigten, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Wird von der Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1

§ 5 Abs. 3 entfällt.

§ 5 Abs. 4 entfällt.

§ 6a mit Überschrift:

Vorschüsse

§ 6a. (1) Auf Antrag können vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf das Pflegegeld gewährt werden, wenn die Leistungspflicht dem Grunde nach fest steht.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Pflegegeldträger nach § 10 zu ersetzen.

§ 8 Abs. 3:

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland nach Wien gebührt das Pflegegeld unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und soweit nicht § 3 Abs. 2 Z 3 anzuwenden ist, dem Anspruchsberechtigten, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Wird von der Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, kann

zweiter Satz gegeben, ist das Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens in gleicher Höhe zuzuerkennen.

§ 11 Abs. 1:

Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege- Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,

2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder

4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten mit schuld-befreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszusahlen. Die Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen gebührt der

das Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens in gleicher Höhe zuerkannt werden.

§ 10 Abs. 8:

Pflegeelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind zu ersetzen. Empfang in gutem Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 11 Abs. 1:

Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, der Gemeinde Wien oder des Fonds Soziales Wien

1. in einem Wohn- oder Pflegeheim in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,

2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder

4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Land Wien, der Gemeinde Wien oder dem Fonds Soziales Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten mit schuld-befreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszusahlen. Die Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Kosten-

pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3. Der § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/1993, bleibt unberührt.

§ 11 Abs. 3 Z 2:

für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG;

§ 11 Abs. 4:

Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Land Wien oder der Gemeinde Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen

§ 11 Abs. 8:

Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

träger der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3. Der § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes 1986 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 11 Abs. 3 Z 2:

für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;

§ 11 Abs. 4:

Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, der Gemeinde Wien oder des Fonds Soziales Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Land Wien, der Gemeinde Wien oder dem Fonds Soziales Wien als Kostenträger der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen.

§ 11 Abs. 8:

Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 2 und über die Anrechnung gemäß Abs. 9 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 13 Abs. 3:

Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 14 Abs. 3:

Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

§ 13 Abs. 3:

Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder der Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Pflegegeldträger über alle für die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13 Abs. 4:

Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 14 Abs. 3:

Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde, eines Sozialhilfeträgers oder des Fonds Soziales Wien ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

	<p>§ 14a samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz</p> <p>§ 14a. (1) Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz</p> <ol style="list-style-type: none">1. gemäß §§14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder2. gemäß § 32 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 oder3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge <p>in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszu zahlen, sofern keine stationäre Pflege in einer der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuführen.</p> <p>(3) In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der</p>
--	---

<p>§ 15 Abs. 1:</p> <p>(1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung bezugsberechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat; 2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgenommen ist. <p>Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1</p>	<p>Stufe 3 zu gewähren. Sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, sind Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Ein bereits rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld und die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen sind bei der Berechnung des Vorschusses zu berücksichtigen. Diese Vorschüsse sind ab dem Monat zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Bei der Auszahlung dieser Vorschüsse ist Abs. 1 anzuwenden.</p> <p>(4) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes oder die Vorschüsse sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen verlangt wird.</p> <p>(5) § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.</p> <p>§ 15 Abs. 1:</p> <p>(1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat; 2. die Person oder der Fonds Soziales Wien, die beziehungsweise der für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die
---	---

oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

§ 19 Abs. 1:

Für die Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, sind Berufungen nicht zulässig.

§ 19 Abs. 2:

Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 kann beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muss bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung.

Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sind anzuwenden

Pflege aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

§ 19 Abs. 1:

Für die Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4, sind Berufungen nicht zulässig.

§ 19 Abs. 2:

Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4, kann beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muss bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Wird die Klage rechtzeitig erhoben, so tritt der angefochtene Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit nicht wieder wirksam. In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG sind anzuwenden.

§ 23 Abs. 2:

Bescheide, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen.

§ 25 Abs. 1:

Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl Nr. 565/1978 ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 19 Abs.3:

Gegen Bescheide des Magistrats nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 23 Abs. 2:

Bescheide, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1, wenn der Einbehalt seine Grundlage im Behindertengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung findet, § 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 4, haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG hinzuweisen.

§ 25 Abs. 1:

Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien sind im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes 2000 ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, Familienstand, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

<p>§ 25 Abs. 2: Der Magistrat ist verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 BPGG und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).</p>	<p>§ 25 Abs. 2: Der Magistrat und der Fonds Soziales Wien sind verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 Bundespflegegeldgesetz und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten betreffend Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Familienstand der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).</p> <p>§ 25a samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Datenschutz</p> <p>§ 25a. Zur Sicherung der Zwecke nach §§ 9, 24 Abs. 2 und 25 hat der Fonds Soziales Wien Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Daten vor unbefugten Zugriff, 2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten, 3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.
--	---

§ 36 Abs. 3:

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI

<p>§ 1 Abs. 3: Dieses Gesetz ist nicht auf Dienstverhältnisse, die unter die Bestimmungen des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994, fallen, anzuwenden.</p> <p>§ 2 Abs. 2: Der Betrieb der Einrichtung unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.</p> <p>§ 3 Abs. 1: Das Berufsbild der Heimhilfe umfasst jenen Teil der erforderlichen Verrichtungen in der Betreuung und Hilfe pflegebedürftiger Personen, die nicht den Pflegeberufen (Pflegehelfer und Krankenpflegefachdienst) vorbehalten sind.</p> <p>§ 3 Abs. 4: Der Heimhilfeberuf im Sinne dieses Gesetzes umfasst jedenfalls nicht die Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind: 1. im Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 378/1996, 2. im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, 3. im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, 4. im Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 872/1992, 5. im MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 32/1996, 6. im Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994, 7. im § 127 Z 29 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1997,</p>	<p>§ 1 Abs. 3: Dieses Gesetz ist nicht auf Dienstverhältnisse, die unter die Bestimmungen des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, fallen, anzuwenden.</p> <p>§ 2 Abs. 2: Der Betrieb der Einrichtung unterliegt der Aufsicht des Magistrats.</p> <p>§ 3 Abs. 1: Das Berufsbild der Heimhilfe umfasst jenen Teil der erforderlichen Verrichtungen in der Betreuung und Hilfe pflegebedürftiger Personen, die nicht den Pflegeberufen (Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer) vorbehalten sind.</p> <p>§ 3 Abs. 4: Der Heimhilfeberuf im Sinne dieses Gesetzes umfasst jedenfalls nicht Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind: 1. im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, 2. im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, 3. im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, 4. im Gesundheits- und Krankenpflege-gesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, 5. im MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, 8. im Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, 9. in der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, 10. im Sachwalterrecht (§§ 273 ff ABGB, Bundesgesetz vom 1. März 1990 über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten, BGBl. Nr. 156, Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136).</p>
---	--

8. im Sachwalterrecht (§§ 269ff - 283 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS 946 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/1997, Bundesgesetz vom 1. März 1990 über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten, BGBl. Nr. 156, Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136.

§ 5 Abs. 1:

Zur Ausübung des Heimhilfeberufes ist berechtigt,

1. wer eine Ausbildung an einer von der Landesregierung anerkannten Ausbildungseinrichtung oder eine gemäß § 9 anerkannte andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wer gemäß § 6 gleichgestellt ist,
3. wer gemäß § 18 oder gemäß § 20 dazu berechtigt ist,
4. wer eine Angehörige des Krankenpflagedienstes, eine Pflegehelferin oder eine Altenhelferin ist und
5. die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Verlässlichkeit aufweist.

§ 6 Abs. 1:

Eine Angehörige einer Vertragspartei zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die einen Befähigungsnachweis besitzt, der in einem Mitgliedsstaat zur Ausübung des Heimhilfeberufes oder eines gleichwertigen Berufes berechtigt und in einem Mitgliedsstaat erhoben wurde, oder die in Mitgliedsstaaten gleichwertige Qualifikationen erworben hat und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, ist gleichgestellt einer Person, die eine Ausbildung an einer von der Landesregierung anerkannten Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5 Abs. 1:

Zur Ausübung des Heimhilfeberufes ist berechtigt,

1. wer eine Ausbildung an einer vom Magistrat anerkannten Ausbildungseinrichtung oder eine gemäß § 9 anerkannte andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wer gemäß § 6 gleichgestellt ist,
3. wer gemäß § 18 oder gemäß § 20 dazu berechtigt ist,
4. wer eine Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Pflegehelferin oder eine Altenhelferin ist und
5. die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Verlässlichkeit aufweist.

§ 6 Abs. 1:

Eine Angehörige einer Vertragspartei zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die einen Befähigungsnachweis besitzt, der in einem Mitgliedsstaat zur Ausübung des Heimhilfeberufes oder eines gleichwertigen Berufes berechtigt und in einem Mitgliedsstaat erhoben wurde, oder die in Mitgliedsstaaten gleichwertige Qualifikationen erworben hat und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, ist gleichgestellt einer Person, die eine Ausbildung an einer vom Magistrat anerkannten Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

<p>§ 6 Abs. 2: Die Gleichstellung ist von der Landesregierung festzustellen.</p> <p>§ 11 Abs. 1: Die Aufnahme des Aus- und Fortbildungsbetriebes nach diesem Gesetz ist der Landesregierung mindestens drei Monate vorher vom Rechtsträger der Einrichtung anzuzeigen.</p> <p>§ 11 Abs. 4: Die Betriebsaufnahme ist zulässig, wenn die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Anzeige die Betriebsaufnahme nicht untersagt und keine zusätzlichen Nachweise unter Setzung einer angemessenen Frist fordert. Einen Monat nach Erbringung der geforderten Nachweise ist die Betriebsaufnahme zulässig, frühestens jedoch drei Monate nach erfolgter Anzeige.</p> <p>§ 14 Abs. 1: Die Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Heimhilfeberuf unterliegt der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung</p> <p>§ 16 Abs. 1: Der Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, unterliegt der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.</p>	<p>§ 6 Abs. 2: Die Gleichstellung ist vom Magistrat festzustellen.</p> <p>§ 11 Abs. 1: Die Aufnahme des Aus- und Fortbildungsbetriebes nach diesem Gesetz ist dem Magistrat mindestens drei Monate vorher vom Rechtsträger der Einrichtung anzuzeigen.</p> <p>§ 11 Abs. 4: Die Betriebsaufnahme ist zulässig, wenn der Magistrat innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Anzeige die Betriebsaufnahme nicht untersagt und keine zusätzlichen Nachweise unter Setzung einer angemessenen Frist fordert. Einen Monat nach Erbringung der geforderten Nachweise ist die Betriebsaufnahme zulässig, frühestens jedoch drei Monate nach erfolgter Anzeige.</p> <p>§ 14 Abs. 1: Die Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Heimhilfeberuf unterliegt der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat.</p> <p>§ 16 Abs. 1: Der Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, unterliegt der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat.</p> <p>§ 16a, § 16b und § 16c samt Überschriften:</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht</p> <p>§ 16a. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde hat den Sozialhilfeträgern zum Zweck der Gewährung sozialer Dienste nach § 22 Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, über das Vorliegen, Art und Ausmaß von</p>
--	---

<p>§ 17 Abs. 1 Z 8 und 9: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Rechtsträger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung, trotz der Untersagung des Betriebes durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde, die Aus- und Fortbildungseinrichtung weiter betreibt; 2. als Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, trotz der Untersagung des Betriebes durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde, Heimhilfe weiter durchführt; 	<p>Mängeln in Einrichtungen, die Heimhilfe durchführen, Auskunft zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">Rechtsmittel</p> <p>§ 16b. Gegen Bescheide des Magistrats kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;">Datenschutz</p> <p>§ 16c. Zur Sicherung der Zwecke nach § 16a hat der Fonds Soziales Wien als Sozialhilfeträger Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Daten vor unbefugten Zugriff, 2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten, 3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze. <p>§ 17 Abs. 1 Z 8 und 9: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Rechtsträger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung, trotz der Untersagung des Betriebes durch die Aufsichtsbehörde, die Aus- und Fortbildungseinrichtung weiter betreibt; 2. als Rechtsträger einer Einrichtung, die Heimhilfe durchführt, trotz der Untersagung des Betriebes durch die Aufsichtsbehörde, Heimhilfe weiter durchführt;
--	---

§ 18 Abs. 1 Z 2:

Ohne Einschränkung gemäß Z 1 zur Ausübung der Heilhilfetätigkeit berechtigt, wenn sie

a) die Heimhilfetätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Jahre ununterbrochen ausgeübt haben und

b) über diesen Zeitraum auf Verlangen eine Bestätigung durch den Rechtsträger, der die Heimhelferin eingesetzt hat, der Landesregierung vorlegen.

§ 19 Abs. 1:

Der Rechtsträger einer Einrichtung, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Ausbildung zum Heimhilfeberuf durchführt und die eine weitere Durchführung der Ausbildung beabsichtigt, hat spätestens vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Bestehen der Ausbildungseinrichtung der Landesregierung anzuzeigen.

§ 19 Abs. 2:

Eine Weiterführung der Ausbildung während der ersten drei Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ist jedenfalls zulässig. Darüber hinaus ist die Weiterführung der Ausbildung zulässig, wenn die Landesregierung innerhalb dieser drei Monate die Weiterführung nicht untersagt. Sofern die Landesregierung zusätzliche Nachweise unter Setzung einer angemessenen Frist fordert, ist die Weiterführung der Ausbildung bis zum Ablauf eines Monats nach Erbringung der Nachweise zulässig. Erfolgt innerhalb dieses Monats keine Untersagung, ist die Weiterführung der Ausbildung zulässig.

§ 18 Abs. 1 Z 2:

Ohne Einschränkung gemäß Z 1 zur Ausübung der Heilhilfetätigkeit berechtigt, wenn sie

a) die Heimhilfetätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Jahre ununterbrochen ausgeübt haben und

b) über diesen Zeitraum auf Verlangen eine Bestätigung durch den Rechtsträger, der die Heimhelferin eingesetzt hat, dem Magistrat vorlegen.

§ 19 Abs. 1:

Der Rechtsträger einer Einrichtung, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Ausbildung zum Heimhilfeberuf durchführt und die eine weitere Durchführung der Ausbildung beabsichtigt, hat spätestens vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Bestehen der Ausbildungseinrichtung dem Magistrat anzuzeigen.

§ 19 Abs. 2:

Eine Weiterführung der Ausbildung während der ersten drei Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ist jedenfalls zulässig. Darüber hinaus ist die Weiterführung der Ausbildung zulässig, wenn der Magistrat innerhalb dieser drei Monate die Weiterführung nicht untersagt. Sofern der Magistrat zusätzliche Nachweise unter Setzung einer angemessenen Frist fordert, ist die Weiterführung der Ausbildung bis zum Ablauf eines Monats nach Erbringung der Nachweise zulässig. Erfolgt innerhalb dieses Monats keine Untersagung, ist die Weiterführung der Ausbildung zulässig.